

Gutachterliche Stellungnahme

Einhaltung der weiteren Voraussetzungen für die  
Kreditrisikominderung gemäß CRR bei den Bürgschaf-  
ten der Bürgschaftsbanken in Deutschland

13. Dezember 2018

**Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e. V.  
(VDB)**

**Berlin**

elektronische Kopie

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e. V. (VDB), Berlin

Gutachterliche Stellungnahme zur Einhaltung der weiteren Voraussetzungen für die Kreditrisikominderung gemäß CRR bei den Bürgschaften der Bürgschaftsbanken in Deutschland (Stand: 13. Dezember 2018)

## Gliederung

I.	Sachverhalt	1
II.	Zweck der gutachterlichen Stellungnahme	2
III.	Rechtsgrundlagen	2
IV.	Zur Verfügung stehende Unterlagen	3
	1. Bürgschaftserklärungen	3
	2. Allgemeine Bürgschaftsbedingungen	4
	3. Rückbürgschaftserklärungen nebst Nachträgen von Bund und Land	4
	4. Schreiben der BaFin und Auslegungsschreiben des BMWi	6
V.	Gutachterliche Stellungnahme zur Einhaltung der Anforderungen der CRR durch die Erstbürgschaften	6
	1. Vorgehensweise	6
	2. Allgemeine Grundsätze für die Anerkennung von Kreditrisikominderungstechniken	7
	a) Anwendbarkeit der Kreditrisikominderungstechniken gemäß Art. 108 CRR	7
	b) Grundsätze für die Anerkennung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Art. 193 CRR	7
	c) Grundsätze für die Anerkennungsfähigkeit von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Art. 194 CRR	9
	3. Anerkennung von Bürgschaften als Absicherung ohne Sicherungsleistung	9
	a) Allgemeine Anforderungen an die Sicherheitensteller (Art. 201 f. CRR)	10
	b) Garantien als Kreditrisikominderungstechnik (Art. 203 CRR)	10
	4. Erfüllung der Anforderungen des Art. 213 CRR	10
	a) Unmittelbare Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. a) CRR)	10
	b) Eindeutig festgelegter und unstrittiger Umfang (Art. 213 Abs. 1 lit. b) CRR)	11
	c) Keine schädlichen Klauseln im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) CRR	12
	ca) Einseitiges Kündigungsrecht (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR)	12
	cb) Erhöhung der tatsächlichen Kosten der Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) CRR)	13
	cc) Zeitnahe Leistungspflicht (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR)	13
	cd) Einseitige Verkürzung der Restlaufzeiten der Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iv) CRR)	16
	ce) Ergebnis	16

## Gliederung

d)	Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verträge (Art. 213 Abs. 1 lit. d), Abs. 3 CRR)	16
e)	Anforderungen nach Art. 213 Abs. 2 CRR	17
f)	Ergebnis	18
5.	Erfüllung der Anforderungen des Art. 215 CRR	18
a)	Zeitnahe Zahlung gemäß Art. 215 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Abs. 2 CRR	18
b)	Ausdrücklich dokumentierte Verpflichtung (Art. 215 Abs. 1 lit. b) CRR	19
c)	Sicherung erstreckt sich auf alle Arten von Zahlungen oder Herabsetzung der anerkannten Garantie (Art. 215 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) und ii) CRR)	20
d)	Ergebnis	20
6.	Erfüllung der Anforderungen des Art. 214 CRR	21
a)	Vorbemerkung	21
b)	Die Rückbürgschaft deckt sämtliche Kreditrisiken der Forderung ab (Art. 214 Abs. 1 lit. a) CRR)	21
c)	Erfüllung der Anforderungen der Art. 213 und Art. 215 Abs. 1 CRR sowohl durch Erstgarantie als auch durch Rückbürgschaft (Art. 214 Abs. 1 lit. b) CRR)	22
d)	Solide Absicherung und Werthaltigkeit der Rückbürgschaft (Art. 214 Abs. 1 lit. c) CRR)	22
e)	Ergebnis	22
VI.	Gutachterliche Stellungnahme zur Einhaltung der Anforderungen der CRR durch die Rückbürgschaften	22
1.	Vorgehensweise	22
2.	Erfüllung der Anforderungen des Art. 213 CRR	23
a)	Unmittelbare Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. a) CRR)	23
b)	Eindeutig festgelegter und unstrittiger Umfang (Art. 213 Abs. 1 lit. b) CRR)	23
c)	Keine schädlichen Klauseln im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) CRR	23
ca)	Einseitiges Kündigungsrecht (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR	24
cb)	Erhöhung der tatsächlichen Kosten der Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) CRR)	24
cc)	Zeitnahe Leistungspflicht (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR)	24
cd)	Einseitige Verkürzung der Restlaufzeiten der Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iv) CRR)	24
ce)	Ergebnis	24
d)	Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verträge (Art. 213 Abs. 1 lit. d), Abs. 3 CRR)	25
e)	Risikomanagement (Art. 213 Abs. 2 CRR)	26
f)	Ergebnis	26

Gliederung

3.	Erfüllung der Anforderungen des Art. 215 CRR	26
a)	Zeitnahe Zahlung gemäß Art. 215 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Abs. 2 CRR	26
aa)	Allgemeine Anforderungen	26
ab)	Erfüllung der Anforderungen durch die Nachträge zu den Rückbürgschaftserklärungen 2013	28
ac)	Rückwirkende Anwendung des Anspruchs auf zeitnahe Abschlagzahlung aus den Rückbürgschaftserklärungen 2018	28
ad)	Ergebnis	29
b)	Ausdrücklich dokumentierte Verpflichtung (Art. 215 Abs. 1 lit. b) CRR)	29
c)	Sicherung erstreckt sich auf alle Arten von Zahlungen oder Herabsetzung der anerkannten Garantie (Art. 215 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) und ii) CRR)	29
d)	Ergebnis	29
VII.	Risikoverteilung	30
VIII.	Zusammenfassung	30



## I. Sachverhalt

Die Bürgschaftsbanken in Deutschland (Bürgschaftsbanken) gewähren Kreditinstituten (Hausbanken) Bürgschaften zur Besicherung von Krediten, Förderdarlehen und Avalen im Rahmen der Förderungskonzeption der Rückbürgen (Bundesrepublik Deutschland und Bundesländer).

Die Bürgschaften der Bürgschaftsbanken decken regelmäßig nicht vollständig das von den Hausbanken ausgereichte Kreditvolumen ab, sodass bei den Hausbanken ein Eigenrisikoanteil verbleibt. Gleichermäßen umfassen die Rückbürgschaften der Rückbürgen nicht das gesamte Bürgschaftsvolumen, sodass auch die Bürgschaftsbanken einen Eigenrisikoanteil tragen. Somit erfolgt in einer Gesamtbetrachtung eine Teilung der aus der Kreditvergabe resultierenden Adressenausfallrisiken zwischen Hausbank, Bürgschaftsbank und Rückbürgen.

Für Zwecke der Meldungen nach der SolvV a. F. wurden bislang die Eigenmittelanforderungen für Adressrisiken unter Berücksichtigung der ihnen von den Bürgschaftsbanken eingeräumten Bürgschaften als Kreditrisikominderungstechniken<sup>1</sup> im Sinne der §§ 154 ff. SolvV a. F. berechnet.

Mit Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) vom 26. Juni 2013 i. d. F. vom 30. November 2013 wurden Teile des KWG und der ihm nachgeordneten Rechtsverordnungen (bspw. SolvV, LiqV, GroMiKV) in die CRR überführt, welche seit dem 1. Januar 2014 unmittelbar von den Hausbanken anzuwenden ist. Die Anforderungen an berücksichtigungsfähige Kreditrisikominderungstechniken ergeben sich seitdem aus Art. 192 ff. CRR.

Gemäß Art. 194 Abs. 1 CRR sind Kreditrisikominderungstechniken nur dann berücksichtigungsfähig, wenn das zur Besicherung eingesetzte Verfahren zusammen mit den Maßnahmen, Schritten, Verfahren und Grundsätzen der kreditgebenden Institute eine Besicherung der Adressrisikopositionen gewährleistet und es in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar ist. Die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten haben die Institute anhand eines unabhängigen Rechtsgutachtens zu ermitteln, das auf Antrag auch der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden muss. Dies betrifft die Sicherungsvereinbarung zwischen dem kreditgebenden Institut und der Bürgschaftsbank.

Daneben sind für Zwecke der Anwendung der Kreditrisikominderungstechnik weitere Voraussetzungen gem. Teil 3, Eigenmittelanforderungen, Titel II. Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko, Kapitel 4 Kreditrisikominderung der CRR, zu beachten, insbesondere die Art 213 bis 215 CRR (weitere Voraussetzungen für die Kreditrisikominderung gemäß CRR).

---

<sup>1</sup> Als Kreditrisikominderung werden Verfahren bezeichnet, die von Instituten eingesetzt werden, um das mit einer oder mehreren Risikopositionen ihres Bestands verbundene Kreditrisiko herabzusetzen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 57 CRR).

Der VDB als die gemeinsame Interessenvertretung der rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Bürgschaftsbanken in Deutschland hat beschlossen, den Hausbanken eine gutachterliche Stellungnahme zur Einhaltung der weiteren Voraussetzungen für die Kreditrisikominderung gemäß CRR zur Verfügung zu stellen. Zielsetzung ist es, den Hausbanken die Anwendung der Kreditrisikominderung weitestgehend zu erleichtern.

## II. Zweck der gutachterlichen Stellungnahme

Zweck der gutachterlichen Stellungnahme ist die Beurteilung der Einhaltung der weiteren Voraussetzungen für die Kreditrisikominderung gemäß Teil 3 Eigenmittelanforderungen, Titel II. Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko, Kapitel 4 Kreditrisikominderung der CRR, insbesondere die Art 213 bis 215 CRR, im Bürgschaftsgeschäft der Bürgschaftsbanken in Deutschland. Diese Stellungnahme ist kein Rechtsgutachten i.S.d. Art 194 Abs. 1 Unterabsatz 2 CRR.

## III. Rechtsgrundlagen

Grundlage dieser gutachterlichen Stellungnahme sind die CRR sowie die Solvabilitätsverordnung vom 14. Dezember 2006 i. d. F. vom 19. Dezember 2012 (SolvV a. F.).

Soweit ersichtlich, liegen zum Zeitpunkt dieser gutachterlichen Stellungnahme anerkannte Auslegungsgrundlagen bzw. Gesetzesmaterialien zu den nachfolgend untersuchten CRR-Vorschriften nur in sehr geringem Umfang vor. Es stellt sich somit die Frage, ob bzw. inwieweit auf Auslegungen und Verwaltungspraktiken hinsichtlich der Kreditrisikominderungstechniken nach SolvV a. F. zurückgegriffen werden kann. Grundsätzlich kann es nicht unproblematisch sein, Auslegungsgrundsätze, die zu nationalem Recht (SolvV a. F.) entwickelt wurden, auf europarechtliche Verordnungen (CRR) anzuwenden.

Die im Vorfeld der Verabschiedung des CRR/CRD IV-Pakets geführten Diskussionen zu den Entwurfsfassungen deuten jedoch nicht darauf hin, dass mit der Einführung von Basel III auch die Regelungen zu den Kreditrisikominderungen verschärft werden sollten.<sup>2</sup> Darüber hinaus können bei einem Abgleich des Wortlauts der Vorschriften zu den Kreditrisikominderungstechniken in der SolvV a. F. und der CRR zwar Wortlautänderungen festgestellt werden, allerdings ist nicht ersichtlich, ob damit auch wesentliche materielle Änderungen zu den Vorschriften der SolvV a. F. beabsichtigt waren.

---

<sup>2</sup> Vgl. bspw. die zur CRR hinterlegten Dokumente unter <http://ec.europa.eu/info/node/6104> (u. a. frequently asked questions, consultations); Basel III-Leitfaden der Deutschen Bundesbank unter [http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Bundesbank/basel3\\_leitfaden.pdf?blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Bundesbank/basel3_leitfaden.pdf?blob=publicationFile).

Oftmals scheinen die formalen Änderungen auf sprachliche Anpassungen bzw. auch im Vergleich zu der SolvV a. F. auf andere Übersetzungen aus dem Englischen zurückzugehen, wie folgendes Beispiel zeigt:

- Art. 213 Abs. 1 lit. b) CRR („the extent of the credit protection is clearly defined and incontrovertible“) wird in der deutschen Fassung übersetzt mit „der Umfang der Absicherung ist eindeutig festgelegt und unstrittig“.
- Die Übersetzung des Anhangs VIII Teil 2 Nr. 14 lit. b) der Richtlinie 2006/48/EG („the extent of the credit protection shall be clearly defined and incontrovertible“) in § 162 Satz 1 Nr. 2 SolvV a. F. lautet: „Eine Gewährleistung ist berücksichtigungsfähig, wenn ihre Reichweite eindeutig bestimmt und unveränderbar ist“).

Des Weiteren hat die BaFin in ihrem Rundschreiben 5/2014 (BA) ausgeführt, dass zwar alle inhaltlich auf der SolvV a. F. basierenden Erläuterungen, Rundschreiben, Merkblätter und Schreiben grundsätzlich nicht mehr anwendbar seien. Einmal getroffene Aussagen der BaFin würden jedoch weiterhin die Verwaltungspraxis bestimmen, soweit diese nicht der mit Anwendbarkeit der CRR geltenden Rechtslage widersprechen und solange ihnen keine anders lautenden Entscheidungen entgegenstehen.

Somit ist es vor diesem Hintergrund vertretbar, zur Auslegung der CRR-Vorschriften zu den Kreditrisikominderungspraktiken nicht nur auf die Verwaltungspraktiken, sondern auch auf die Kommentierung der SolvV a. F. zurückzugreifen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Kommentarliteratur zu den CRR ausdrücklich auf die Kommentierung der alten Rechtsvorschriften verweist. Ein entsprechender Verweis wird im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme entsprechend gekennzeichnet.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein solcher Rückgriff bedeutungslos wird, sobald konkrete Vorgaben der Gesetzgeber (Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag) oder der Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Deutsche Bundesbank, BaFin) vorliegen.

#### IV. Zur Verfügung stehende Unterlagen

##### 1. Bürgschaftserklärungen

Bürgschaftserklärung		
Bürgschaftsbank	Formular-Bezeichnung	Anlage
Bürgschaftsbank Baden-Württemberg	Bürgschaftsurkunde	1
Bürgschaftsbank Bayern GmbH	Bürgschaftsurkunde	2

Bürgschaftserklärung		
Bürgschaftsbank	Formular-Bezeichnung	Anlage
BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH	Bürgschaftsurkunde	3
Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH	Bürgschaftsurkunde	4
Bürgschaftsbank Bremen GmbH	Bürgschaftserklärung	5
BG BürgschaftsGemeinschaft Hamburg GmbH	Bürgschaftsurkunde	6
Bürgschaftsbank Hessen GmbH	Bürgschaft	7
Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH	Bürgschaftsurkunde	8
Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH	Bürgschaftserklärung	9
Bürgschaftsbank NRW GmbH	Bürgschaftserklärung	10
Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH	Bürgschaftserklärung	11
Bürgschaftsbank Saarland GmbH	Bürgschaftserklärung	12
Bürgschaftsbank Sachsen GmbH	Bürgschaftsurkunde	13
Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH	Bürgschaftserklärung	14
Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH	Bürgschaftsurkunde	15
Bürgschaftsbank Thüringen GmbH	Bürgschaftsurkunde	16

## 2. Allgemeine Bürgschaftsbedingungen

Als Basis dieser Beurteilung dienen zum einen die Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen der Bürgschaftsbanken, die zum 1. Juli 2017 bundesweit eingeführt wurden (ABB 2017 - verabschiedet 10. November 2016, als Anlage 17).

## 3. Rückbürgschaftserklärungen nebst Nachträgen von Bund und Land

Die Rückbürgschaftserklärungen betreffen die Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbanken, die vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2017 (im Folgenden „Rückbürgschaftserklärungen 2013“) sowie vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 (im Folgenden „Rückbürgschaftserklärungen 2018“) übernommen wurden bzw. werden. Von diesen Zeiträumen umfasst sind die Rückbürgschaftserklärungen des Landes Nordrhein-Westfalen, welches die Rückbürgschaften für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt.

Rückbürgschaftserklärung		
Bundesland/ Bund	Formular-Bezeichnung	Anlage
Baden-Württemberg	Rückbürgschaftserklärung	18 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	18 b
Bayern	Rückbürgschaftserklärung	19 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	19 b
Berlin-Brandenburg	Rückbürgschaftserklärung	20 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	20 b
Brandenburg	Rückbürgschaftserklärung	21 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	21 b
Bremen	Rückbürgschaftserklärung	22 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	22 b
Hamburg	Rückbürgschaftserklärung	23 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	23 b
Hessen	Rückbürgschaftserklärung	24 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	24 b
Mecklenburg- Vorpommern	Rückbürgschaftserklärung	25 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	25 b
Niedersachsen	Rückbürgschaftserklärung	26 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	26 b
NRW	Rückbürgschaftserklärung	27 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	27 b
Rheinland-Pfalz	Rückbürgschaftserklärung	28 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	28 b
Saarland	Rückbürgschaftserklärung	29 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	29 b
Sachsen	Rückbürgschaftserklärung	30 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	30 b
Sachsen-Anhalt	Rückbürgschaftserklärung	31 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	31 b

Rückbürgschaftserklärung		
Bundesland/ Bund	Formular-Bezeichnung	Anlage
Schleswig-Holstein	Rückbürgschaftserklärung	32 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	32 b
Thüringen	Rückbürgschaftserklärung	33 a
Bund	Rückbürgschaftserklärung	33 b

#### 4. Schreiben der BaFin und Auslegungsschreiben des BMWi

Daneben wurden uns Schreiben der BaFin bezüglich der Beantwortung von Fragen zur Nullgewichtung von Rückbürgenanteilen vom 18. Dezember 2015 (Anlage 34) sowie zur Anwendung der CRR auf die Bürgschaftsbanken vom 15. August 2016 (Anlage 35) sowie ein Auslegungsschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 28. Januar 2015 (Anlage 36) überlassen.

#### V. Gutachterliche Stellungnahme zur Einhaltung der Anforderungen der CRR durch die Erstbürgschaften

##### 1. Vorgehensweise

Die Regelungen zu den Kreditrisikominderungstechniken sind abschließend in den Art. 192 ff. CRR geregelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme nicht auf die besonderen Anforderungen des IRB-Ansatzes gemäß Art. 142 ff. CRR an Kreditrisikominderungstechniken eingegangen wird. Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme sind ausschließlich die Anforderungen des Standardansatzes nach Art. 111 ff. CRR.

Des Weiteren wird aus Gründen der Praktikabilität im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme nicht jedes Problemfeld ausführlich beleuchtet, sondern es erfolgt eine Konzentration auf die aus Sicht des VDB wesentlichsten Sachverhalte. Somit können sich weitere Untersuchungen von Seiten der Hausbank als notwendig erweisen. Bereits geringe Abweichungen von dargestellten Sachverhalten oder Annahmen, die dieser gutachterlichen Stellungnahme zugrunde liegen, können zu einer abweichenden Würdigung führen.

Um als Kreditrisikominderungstechnik im Sinne der CRR Anerkennung zu finden, haben die von den Bürgschaftsbanken ausgereichten Bürgschaften insbesondere den Anforderungen der Art. 213 und 215 CRR zu entsprechen.

Des Weiteren eröffnet Art. 214 CRR den Hausbanken die Möglichkeit, das Risikogewicht der besicherten Position nicht durch das Risikogewicht der Bürgschaftsbanken, sondern durch das der Rückbürgen zu substituieren. Dazu haben die Rückbürgschaften ebenfalls den Anforderungen der Art. 213 und 215 CRR zu entsprechen. Dies wird gesondert in Abschnitt VI. dieser gutachterlichen Stellungnahme geprüft.

Nachfolgend wird auf die einzelnen relevanten Anforderungen näher eingegangen.

## 2. Allgemeine Grundsätze für die Anerkennung von Kreditrisikominderungstechniken

### a) Anwendbarkeit der Kreditrisikominderungstechniken gemäß Art. 108 CRR

Soweit die Hausbanken zur Ermittlung des Kreditrisikos den Standardansatz nach Art. 111 ff. CRR verwenden, sind für sie gemäß Art. 108 Abs. 1 CRR die in Art. 192 ff. CRR dargestellten Kreditrisikominderungstechniken grundsätzlich anwendbar.

### b) Grundsätze für die Anerkennung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Art. 193 CRR

Die von den Bürgschaftsbanken ausgereichten Bürgschaften haben folgenden Grundsätzen für die Anerkennung der Wirkung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Art. 193 CRR zu entsprechen:

- Bei den Bürgschaftsbanken handelt es sich um Finanzinstitute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR, da sie keine Kreditinstitute i. S. d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR sind und ihre Haupttätigkeit darin besteht, Bürgschaften und Kreditzusagen gemäß Anhang I Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU auszureichen. Risikopositionen gegenüber ihnen werden gemäß Art. 119 Abs. 5 CRR wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt, da die Bürgschaftsbanken von den zuständigen Behörden zugelassen wurden und beaufsichtigt werden und hinsichtlich der Robustheit vergleichbaren Aufsichtsvorschriften unterliegen wie Institute.<sup>3</sup> Das Risikogewicht der Bürgschaftsbanken wird folglich gemäß Art. 121 i. V. m. Art. 119 CRR ermittelt.

---

<sup>3</sup> Vgl. Schreiben der BaFin vom 15. August 2016.

Aufgrund des Ratings der Bundesrepublik Deutschland<sup>4</sup> wird den Bürgschaftsbanken regelmäßig ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen. Dieses ist in jedem Fall nicht schlechter, als das von Unternehmen oder von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (vgl. Art. 122 f. CRR), welche regelmäßig die klassische Kundschaft der Hausbanken darstellen. Insofern sind die Anforderungen des Art. 193 Abs. 1 CRR erfüllt.

- Soweit die Hausbanken den Kreditrisikostandardansatz verwenden und die Bürgschaften nicht bei der ursprünglichen Berechnung des risikogewichteten Positionsbetrags berücksichtigen, ist Art. 193 Abs. 2 CRR für den betrachteten Sachverhalt nicht einschlägig.
- Die Bestimmungen der Art. 195 ff. und 205 ff. CRR werden, wie im Folgenden gezeigt, erfüllt (Art. 193 Abs. 3 CRR).
- Art. 193 Abs. 4 CRR ist für den betrachteten Fall nicht anwendbar.
- Die von den Bürgschaftsbanken verbürgten Kredite sind regelmäßig durch Bund und Länder teilweise rückverbürgt (vgl. auch Abschnitt V.6.). Die durch die Hausbanken ausgereichten Kredite sind somit gemäß Art. 193 Abs. 5 CRR in folgende drei Einzelteile zu unterteilen:<sup>5</sup>
  - den unverbürgten Teil
  - den Teil, der durch Bürgschaften der Bürgschaftsbanken besichert ist sowie
  - den durch Bürgschaften der Bürgschaftsbanken und der Rückbürgen besicherten Teil. Dem rückverbürgten Teil kann dabei ein privilegiertes Risikogewicht von Null zugeordnet werden.

Für jedes Einzelteil ist der risikogewichtete Positionsbetrag separat zu berechnen. Dies liegt im Verantwortungsbereich der Hausbanken.

- Die Laufzeiten der ausgereichten Bürgschaften entsprechen auskunftsgemäß regelmäßig den Laufzeiten der verbürgten Kredite. Es erfolgt somit keine Spaltung der Kreditrisikominderungs-technik. Die Vorgaben des Art. 193 Abs. 6 CRR werden somit eingehalten.

Insgesamt sind die Anforderungen des Art. 193 CRR erfüllt, soweit die aufgeführten Annahmen für die jeweilige Hausbank einschlägig sind und die Hausbanken den ihnen obliegenden Verantwortungen nachkommen.

---

<sup>4</sup> Vgl. bspw. <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/ratings102.html>, Stand: 11. April 2018; Abruf am 8. Juni 2018. Daher wird die Bonität der Bundesrepublik Deutschland von den bekannten Rating-Agenturen Moody's, Fitch sowie Standard & Poor's regelmäßig mit der Bestnote "Triple A" (AAA bzw. Aaa) beurteilt.

<sup>5</sup> Vgl. im Folgenden auch Schreiben der BaFin vom 15. Dezember 2015.

- c) Grundsätze für die Anerkennungsfähigkeit von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Art. 194 CRR

Die Anerkennungsfähigkeit von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Art. 194 CRR ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Besicherung in allen relevanten Rechtsräumen (Abs. 1, 2 und 6, vgl. Abschnitt V.4.d)).
- Die Sicherungsgeber sind anererkennungsfähig gemäß Art. 201 f. CRR (Abs. 5 und 6, vgl. Abschnitt V.3.a)).
- Die Kreditrisikominderungstechnik ist eine anererkennungsfähige Sicherungsvereinbarung gemäß Art. 203 f. CRR (Abs. 6, vgl. Abschnitt V.3.b)).
- Die Kreditabsicherung erfüllt gegebenenfalls die Anforderungen des Abschnitts 3 bzw. der Art. 205 ff. CRR (Abs. 7, vgl. Abschnitte V.4. ff.)
- Angemessenes Risikomanagement zur Kontrolle der aus dem Einsatz von Kreditrisikominderungstechniken erwachsenen Risiken (Abs. 8). Die Kreditrisikominderungstechnik betrifft die Anrechnung der Bürgschaften der Bürgschaftsbanken auf das Kreditgeschäft durch die Hausbanken. Sowohl aus den Anforderungen der Bürgschaften als auch aus deren praktischen Abwicklung sowie bei deren Inanspruchnahme erwachsen keine besonderen Risiken, die besondere Anforderungen an das Risikomanagement stellen, zumal diese Prozesse zum Kerngeschäft der Hausbanken gehören sollten. Im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass sowohl das Kreditgeschäft als auch die zur dessen Sicherung abgeschlossenen Bürgschaftsvereinbarungen mit den Bürgschaftsbanken angemessen in den Risikomanagementsystemen der Hausbanken berücksichtigt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements in der Verantwortung der Hausbanken liegt.
- Fortlaufende und umfassende Bewertung der Risikopositionen (Abs. 9). Es wird auf die Ausführungen zu Art. 194 Abs. 8 CRR verwiesen. Die fortlaufende und umfassende Bewertung der Risikopositionen aus dem verbürgten Kreditgeschäft liegt in der Verantwortung der Hausbanken.

Insgesamt sind die Anforderungen des Art. 194 CRR erfüllt, soweit die Hausbanken die in ihrer Verantwortung stehenden Verpflichtungen erfüllen.

### 3. Anerkennung von Bürgschaften als Absicherung ohne Sicherungsleistung

Die Art. 195 bis 200 CRR sind nicht anwendbar, da die Bürgschaften nicht als Absicherung mit Sicherungsleistung zu qualifizieren sind.

## a) Allgemeine Anforderungen an die Sicherheitensteller (Art. 201 f. CRR)

In Art. 201 CRR sind die als Sicherheitensteller möglichen Parteien abschließend aufgeführt.

Bei den Bürgschaftsbanken handelt es sich um Finanzinstitute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR; Risikopositionen gegenüber ihnen werden wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt (vgl. Abschnitt V.2.b). Insofern sind die Bürgschaftsbanken gemäß Art. 201 Abs. 1 lit. f) CRR anerkennungsfähige Sicherungsgeber.

Art. 202 CRR ist nicht einschlägig, soweit die Hausbanken nicht den IRB-Ansatz gemäß Art. 142 ff. CRR zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge gewählt haben.

## b) Garantien als Kreditrisikominderungstechnik (Art. 203 CRR)

Der Begriff „Garantie“ ist in der CRR nicht definiert. Gemeinhin werden Garantien, Bürgschaften, Kreditversicherungen, Schuldbeiträge, Haftungsunterbeteiligungen bzw. -freistellungen sowie Risikoplatzierungen unter den Garantiebegriff des CRR gefasst<sup>6</sup>. Insofern sind die Bürgschaften zweifelsfrei unter den Garantiebegriff des Art. 203 CRR zu subsumieren. Auf eine weitere Problematisierung wird verzichtet.

## 4. Erfüllung der Anforderungen des Art. 213 CRR

Nach Art. 213 Abs. 1 lit. a) CRR kann eine Absicherung, die sich aus einer Garantie oder einem Kreditderivat herleitet, als Absicherung ohne Sicherheitsleistung nur dann i. S. d. CRR anerkannt werden, wenn folgende vier Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

### a) Unmittelbare Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. a) CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. a) CRR muss die Absicherung einen „unmittelbaren Anspruch“ gegen den Sicherungsgeber vermitteln. Dies bedeutet nicht, dass entsprechend einer selbstschuldnerischen Bürgschaft die vorherige und ggf. die Befriedigung des Sicherungsnehmers zeitlich verzögernde Inanspruchnahme eines Dritten, etwa des Kreditnehmers oder anderer Sicherungsgeber, im Sinne des Verweises auf Betreibungsmaßnahmen, entfallen kann. Unmittelbar ist die Absicherung vielmehr dann, wenn im unter Nr. 19 Abs.1 lit. a) und b) der einbezogenen ABB statuierten Sicherungsfall die Bürgschaft einen direkten Anspruch gegen den Sicherungsgeber begründet. Deutlich wird dies anhand der Verwendung des Begriffes „direkt“ in Art. 214 Abs. 1 lit. b), der eine ausdrückliche Ausnahme des Unmittelbarkeitserfordernisses für Rückbürgschaften statuiert: danach werden Forderungen eines Kreditinstitutes im Sinne der CRR als von einer Gebietskörperschaft oder einem Zentralstaat abgesichert angesehen, wenn sowohl die Erstgarantie als auch die

---

<sup>6</sup> Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 203 CRR, Rn. 1 ff.; Weber/Seifert/Schmidt in: Luz u.a., KWG und CRR, 3. Auflage, Band 2, CRR Art. 203, Rn. 1 f.

Rückbürgschaft die Anforderungen nach Artikel 213 und Artikel 215 an Garantien erfüllen, mit der Ausnahme, dass die Rückbürgschaft nicht „direkt“ sein muss. Die Tatsache, dass in Art. 214 Abs. 1 lit. b) der Begriff „direkt“, verwendet wird, hingegen Art. 213 Abs. 1 lit. a) den Begriff „unmittelbar“ gebraucht, wird auf Übersetzungsungenauigkeiten zurückgeführt, die anhand der englischen Fassung offenbar werden, die in beiden Artikeln von „direct“ spricht; während die Bürgschaft der Hausbanken zu Bürgschaftsbanken „unmittelbar“ oder „direkt“ ist, ist die von Bund und Ländern gegenüber der Bürgschaftsbank erklärte Rückverbürgung lediglich mittelbar, da die Hausbank nicht unmittelbar auf die Rückbürgschaft zugreifen könnte.<sup>7</sup>

Auch Ausfallbürgschaften, welche vertraglich die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB statuieren, sollen einen unmittelbaren Anspruch i.S.d. Art. 213 Abs. 1 lit. a) CRR vermitteln können, wenn sie unter die Regelungen des Art. 215 Abs. 2 CRR fallen,<sup>8</sup> wenn sie also entweder von einem Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gestellt werden und das kreditgebende Institut vom Garantiegeber zeitnah eine proportionale vorläufige Zahlung auf Schätzungsbasis des Ausfallverlustes verlangen kann.

Die Anforderungen des Art. 213 Abs. 1 lit. a) CRR sind durch die Bürgschaftserklärungen erfüllt.

b) Eindeutig festgelegter und unstrittiger Umfang (Art. 213 Abs. 1 lit. b) CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. b) CRR muss der Umfang der Absicherung eindeutig festgelegt und unstrittig sein.

Bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „eindeutige Festlegung und unstrittiger Absicherungsumfang“ kann auf den im deutschen Bürgschaftsrecht (§ 765 ff. BGB) herrschenden Bestimmtheitsgrundsatz<sup>9</sup> zurückgegriffen werden.<sup>10</sup> Danach müssen sowohl die Personen des Gläubigers und des Hauptschuldners als auch die verbürgte Schuld in einer wenigstens individuell bestimmbar Art und Weise bezeichnet werden.<sup>11</sup> Der einmal festgelegte Umfang darf nach dem Schutzzweck der Norm vom Sicherungsgeber nicht nachträglich einseitig geändert werden.<sup>12</sup>

In den Bürgschaftserklärungen sind jeweils die Person des Gläubigers, die Person des Hauptschuldners sowie die verbürgte Schuld aufgeführt. Die einbezogenen ABB schränken deren Umfang nicht ein. Ein eindeutig festgelegter und unstrittiger Umfang i.S.d. Art. 213 Abs. 1 lit. b) CRR ist gegeben.

<sup>7</sup> Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 CRR, Rn. 3.

<sup>8</sup> Weber/Seifert/Schmidt in: Luz u.a., KWG und CRR, 3. Auflage, Band 2, CRR Art. 213 Rn. 4.

<sup>9</sup> Vgl. zum Bestimmtheitsgrundsatz etwa Michel in: Assies/Beule/Heise/Strube, Handbuch des Fachanwalts Bank- und Kapitalmarktrecht, 2. Auflage 2010, Kapitel 5, Rn. 176 ff.

<sup>10</sup> Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 CRR, Rn. 5; Weber/Seifert/Schmidt in: Luz u.a. KWG und CRR, Band 2, 3. Auflage, CRR Art. 213, Rn. 8 ff.

<sup>11</sup> Habersack in: Münchener Kommentar BGB, 7. Auflage 2017, § 765 Rn. 68.

<sup>12</sup> Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 CRR, Rn. 5.

c) Keine schädlichen Klauseln im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) CRR

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. c) CRR wird eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung nur anerkannt, falls die Verträge keine Klauseln enthalten, deren Einhaltung sich dem direkten Einfluss der Hausbanken entzieht.

Es ist ausreichend, wenn die Urkunden keine solchen Klauseln enthalten. Ein expliziter Negativvermerk in den Urkundstexten kann nach hier vertretender Auffassung nicht gefordert werden, da Art. 213 Abs. 1 lit. c) CRR einen solchen weder ausdrücklich noch nach Sinn und Zweck statuiert.

ca) Einseitiges Kündigungsrecht (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR darf eine Klausel kein einseitiges Kündigungsrecht zugunsten der Bürgschaftsbanken enthalten. Der Tatbestand ist nach h.M. jedoch insoweit einzuschränken, als dass ein einseitiges Kündigungsrecht nur insoweit schädlich ist, als es eine Rückwirkung entfaltet bzw. der Sicherungsgeber sich mit Wirkung für bereits eingetretene Gewährleistungsfälle von seiner Leistungspflicht durch Kündigung entziehen kann bzw. es zulässig wäre, wenn der Sicherungsnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Sicherungsverhältnis nicht nachkommt.<sup>13</sup>

Obgleich Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR die in der bisher geltenden Norm des § 162 Abs. 1 Nr. 3a SolvV in der bis Ende 2013 geltenden Fassung enthaltene einschränkende Voraussetzung des „rückwirkenden“ Kündigungsrechts nicht enthält, steht eine derartige Kündigungsmöglichkeit einer bankaufsichtsrechtlichen Anerkennung wohl nicht entgegen, da sich die Bürgschaft in diesen Fällen nach wie vor auf die bis zur Wirksamkeit der Kündigung begründeten Verbindlichkeiten erstreckt und die Kündigung lediglich für die Zukunft Wirkung entfaltet.<sup>14</sup> Die lediglich zukünftige Wirkung ist das zivilrechtliche Wesensmerkmal einer Kündigung. Da ein Kündigungsrecht darüber hinaus bereits per definitionem stets eine einseitige Willenserklärung ist, ist im Zivilrecht als Tatbestandsvoraussetzung weiter das Vorliegen eines (wichtigen) Grundes, etwa die erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Hauptschuldners oder das Ausscheiden des für Gesellschaftsschulden haftenden Gesellschafters aus der Gesellschaft<sup>15</sup>, erforderlich.

Unter Berücksichtigung des Wortlauts von Art. 213 Abs. 1 lit. c) 1. HS CRR, wonach der Sicherungsvertrag keine Klausel enthalten darf, deren Einhaltung „sich dem direkten Einfluss des Kreditgebers entzieht“, setzt unter Beachtung dieser Grundsätze im Gegenschluss nach hiesiger Auffassung deshalb ein für die Kreditrisikominderung schädliches einseitiges Kündigungsrecht neben dem Rückwirkungsverbot voraus, dass dieses gänzlich voraussetzungslos sein müsste, während die bloße Nichteinhaltung einer Vertragsklausel (Grund) - auf die der Kreditgeber gemeinhin Einfluss hat - in der Bürgschaftserklärung zur Kündigung berechtigen kann, sofern die Kündigung für diesen Fall nicht ausgeschlossen oder subsidiären Ranges verwiesen ist.

<sup>13</sup> Achteik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 CRR, Rn. 7; Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a.: KWG und CRR, 3. Auflage, Band 2, CRR Art. 213, Rn. 12.

<sup>14</sup> Achteik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 CRR, Rn. 7.

<sup>15</sup> Sprau in: Palandt, 76. Auflage, § 765 BGB Rn. 16.

Insofern sind auch Klauseln, deren Einhaltung ausschließlich im Verantwortungs- und Risikobereich der Hausbank liegt, nicht potenziell schädlich, etwa Ziff. 4 der ABB („Die Bürgschaft ist nur dann wirksam, falls sämtliche in der Bürgschaftsurkunde genannten Bedingungen erfüllt sind“) oder Ziff. 22 der ABB („Erfüllen die Hausbanken eine ihnen auferlegte Pflicht nicht und haben sie das zu vertreten, so sind die Bürgschaftsbanken so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre“). Schädlichkeit käme ggf. dann in Betracht, wenn das Vertragswerk durch das Zusammenspiel seiner Regelungen - wie vorliegend nicht - bereits insgesamt unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit problematisch wäre bzw. durch das Hinzutreten der in Frage stehenden Klausel aufgrund Sittenwidrigkeit unwirksam würde.

Weder die Bürgschaftserklärungen noch einbezogene ABB enthalten einseitige Kündigungsrechte im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR .

cb) Erhöhung der tatsächlichen Kosten der Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) CRR steht eine Klausel der Qualifizierung einer Bürgschaft als Kreditrisikominderungstechnik entgegen, die bei einer Verschlechterung der Kreditqualität der abgesicherten Forderung die tatsächlichen Kosten der Absicherung erhöhen würde. Der Tatbestand ist erfüllt bei nachträglichen Erhöhungen von vereinbarten Prämien oder Provisionen im Zusammenhang mit der Verschlechterung der Bonität der gewährleisteten Position.<sup>16</sup> Vorab vereinbarte Prämien-erhöhungen unabhängig von der Bonitätsentwicklung sowie Erhöhungen, die nicht auf einer Verschlechterung der Bonität beruhen, sind danach unschädlich.<sup>17</sup>

Weder die prüfungsgegenständlichen Bürgschaftserklärungen noch die einbezogenen ABB enthalten schädliche Klauseln im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) CRR.

cc) Zeitnahe Leistungspflicht (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. c) CRR steht einer Einstufung als Kreditrisikominderungstechnik weiterhin entgegen eine Klausel im Sicherungsvertrag, „deren Einhaltung sich dem direkten Einfluss des Kreditgebers entzieht“ und - mit diesem Merkmal behaftet - eines der in Ziffern i) bis iv) von Art. 213 Abs. 1 lit. c) CRR Rechte oder Folgen gewähren bzw. auslösen würde. Hierzu zählt nach Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR die Befreiung des Sicherungsgebers von der Pflicht zur zeitnahen Zahlung für den Fall, dass der Hauptschuldner seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Kreditgeber nicht nachkommt - sofern der auslösende Umstand sich dem direkten Einfluss des Kreditgebers entzieht.

---

<sup>16</sup>Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 CRR, Rn. 8; Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a., KWG und CRR, 3. Auflage, Band 2, CRR Art. 215, Rn. 13 f.

<sup>17</sup> Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a.: KWG und CRR, 3. Auflage, Band 2, 2015, CRR Art. 213, Rn. 13 f.

„Zeitnah“ in diesem Sinne ist aufgrund der Vielfalt der Kreditrisikominderungsinstrumente und ihrer unterschiedlichen Verwertungsdauer nicht als Definition eines absoluten Zeitrahmens zu verstehen; es bezieht sich vielmehr auf die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen der Verwertung der Garantie und nicht auf den Verwertungsprozess selbst.<sup>18</sup> Die zeitnahe Erfüllung durch den Sicherungsgeber, die mit dem zeitnahen Verwertungsanspruch durch den Sicherungsnehmer korrespondiert, setzt voraus, dass eine gefestigte Rechtsposition des Sicherungsnehmers besteht, die nicht mehr einseitig durch den Sicherungsgeber oder einen Dritten entzogen werden kann, was etwa das Erfordernis eines aktiven Mitwirkens Dritter ebenso ausschließt wie Nebenabreden, die bei feststehendem Ausfall den Zugriff auf die Sicherheit verzögern oder gar verhindern.<sup>19</sup>

Art. 215 Abs. 1 lit. a) CRR stellt - für Garantien als Absicherung ohne Sicherheitsleistung - nun u.a. die zusätzliche Anerkennungsbedingung, dass der Kreditgeber bei dem die Garantie auslösenden Ausfall oder bei Zahlungsver säumnis des Hauptschuldners das Recht hat, den Sicherungsgeber „zeitnah für alle Zahlungen in Anspruch zu nehmen, die im Rahmen der von ihm abgesicherten Forderung ausstehen“ (ferner darf kein Vorbehalt der Einforderung beim Hauptschuldner bestehen).

Zugleich erleichtert Art. 215 Abs. 2 lit. a) CRR diese zusätzliche Anforderung für Garantien aus Bürgschaftsprogrammen, wenn das - näher definierte - Recht des Kreditgebers besteht, zeitnah vorläufige Zahlungen vom Garantiegeber zu erwirken.

Es stellt sich die Frage, in welchem Zusammenhang die Erleichterungen des Art. 215 Abs. 2 lit. a) CRR mit den Anforderungen von Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR an Garantien als Absicherung ohne Sicherheitsleistung stehen.

Im vor der Einführung der CRR geltenden Rechtsrahmen findet sich diese Anforderung inhaltsgleich in § 162 Satz 1 Nr. 3 lit. d) SolvV a. F. wieder. Dessen Vorgaben galten für die Bürgschaften der Bürgschaftsbanken gemäß § 164 Abs. 3 SolvV a. F. als erfüllt, soweit die zusätzlichen Anforderungen des § 164 Abs. 3 Satz 2 SolvV a. F. (insbesondere zeitnahe vorläufige Zahlungen des Garantiegebers im Sicherheitsfall) eingehalten wurden. Die Befreiungsfiktion des § 164 Abs. 3 SolvV a. F. galt auch für die Vorgaben des § 164 Abs. 1 Nr. 1 SolvV (zeitnahe Zahlung, keine Einrede der Vorausklage). In der CRR finden sich die Anforderungen der §§ 164 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SolvV in Art. 215 Abs. 1 lit. a) CRR und Abs. 2 CRR wieder; ein Rekurs auf Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR wie in der SolvV a. F. auf den inhaltsgleichen § 162 Satz 1 Nr. 3 lit. d) SolvV a. F. fehlt jedoch.

Nach unserer Auffassung erfüllt eine Garantie, welche unter Berücksichtigung der Erleichterungen des Art. 215 Abs. 2 lit. a) CRR die Zusatzanforderungen von Art. 215 Abs. 1 lit. a) CRR erfüllt, auch die Anforderungen von Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR.

---

<sup>18</sup> Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 194 Rn. 9.

<sup>19</sup> Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 194 Rn. 9.

Die Regelung des Art. 215 Abs. 2 lit. a) CRR ist als Spezialnorm zur Generalnorm des Art. 213 lit. c) Ziff. iii) CRR zu verstehen, welche die Tatbestandsvoraussetzungen der Generalnorm in Bezug auf die Anforderung an die zeitnahe Zahlung voll umfasst. Als solche bezieht sie sich unserer Auffassung nach sowohl auf Art. 215 Abs. 1 lit. a) CRR als auch auf Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR. Art. 215 Abs. 1 lit. a) CRR verlangt für die Anerkennung der Garantie das Recht, den Garantiegeber auf zeitnahe Zahlung in Anspruch zu nehmen, wenn ein die Garantie auslösender Ausfall oder ein Zahlungsver säumnis der Gegenpartei vorliegt. Nach Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR ist die Anerkennung der Garantie zu versagen, wenn der Sicherungsvertrag eine Klausel enthält, die den Sicherungsgeber der Pflicht enthebt, zeitnah zu zahlen, wenn der ursprüngliche Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die darunter zu subsumierenden Tatbestandsvoraussetzungen sind in beiden Fällen nach unserer Auffassung inhaltsgleich: kommt der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, liegt immer ein Zahlungsver säumnis vor, das zugleich auch ein die Garantie auslösender Ausfall sein kann.

Dem steht auch der Wortlaut von Art. 215 Abs. 1 erster Halbsatz CRR, Art. 215 Abs. 2 erster Halbsatz CRR nicht entgegen, wonach (einerseits) Garantien als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden können, wenn „alle in Art 213 sowie alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind“ (womit u.a. der nachfolgende lit. a) gemeint ist) und (andererseits) gemäß Art. 215 Abs. 2 erster Halbsatz CRR (nur) eine Erleichterung für „die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen“ geschaffen wird. Denn auch wenn die Erleichterung ihrem Wortlaut nach nicht zwingend den auf Art. 213 CRR verweisenden ersten Halbsatz von Art. 215 Abs. 1 CRR einschließt, erfasst sie Art. 213 CRR doch inhaltlich im vorstehend dargelegten überschneidenden Regelungsbereich. Daneben bleibt für Art. 213 CRR als eigenständiger (kumulativer und nicht durch die Erleichterung berührter) Regelungsgehalt bestehen, dass auch das Recht des Kreditgebers auf vorläufige Zahlungen nicht durch Klauseln im Sicherungsvertrag beschränkt sein darf, „deren Einhaltung sich dem direkten Einfluss des Kreditgebers entzieht“. Diese übergreifende Anforderung des Art. 213 CRR bleibt uneingeschränkt gültig, auch dort, wo die Anforderung zeitnaher Zahlung durch das Recht auf vorläufige Zahlung als erfüllt gilt.

Jede andere Auslegung würde u.E. die Befreiungsvorschriften des Art. 215 Abs. 2 CRR ins Leere laufen lassen, da Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR weiterhin uneingeschränkt und kumulativ zu erfüllen wäre.

Zudem - und davon unabhängig - ist gem. Ziff. 19 Abs. 3 der einbezogenen ABB die Hausbank berechtigt, bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichen Bemühens fällige und angeordnete Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung zu verlangen.

Der Themenkomplex der Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii), 215 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 CRR wird in Abschnitt V.5.a)) gewürdigt.

Weder die prüfungsgegenständlichen Bürgschaftserklärungen noch die einbezogenen ABB enthalten Klauseln im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR, welche eine zeitnahe Erfüllung ausschließen würden.

cd) Einseitige Verkürzung der Restlaufzeiten der Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iv) CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iv) CRR sind auch solche Klauseln für die Anerkennung als Kreditrisikominderungstechnik schädlich, die es den Bürgschaftsbanken einseitig ermöglichen würden, die Laufzeit der Absicherung zu verkürzen. Die Vorgabe in Abs. 1 lit. c) Ziff. iv) ergänzt die in Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR genannten einseitigen Kündigungsrechte im Hinblick auf andere Möglichkeiten der Laufzeitverkürzung bzw. Beendigung; z.B. kann ihr bei vertraglich vereinbarten Vertragsbeendigungen, Rücktritts- oder Widerrufsrechten eine eigenständige Bedeutung zukommen.<sup>20</sup>

Weder die prüfungsgegenständlichen Bürgschaftserklärungen noch die einbezogenen ABB enthalten Klauseln im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iv) CRR. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR in Abschnitt V.4.ca) verwiesen.

ce) Ergebnis

Gesamtwürdigend enthalten weder die prüfungsgegenständlichen Bürgschaftserklärungen noch die einbezogenen ABB der Bürgschaftsbanken schädliche Klauseln im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) CRR.

d) Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verträge (Art. 213 Abs. 1 lit. d), Abs. 3 CRR)

Die Bürgschaftsverträge müssen gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. d) CRR zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Darlehens in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar sein.

Diese Anforderungen sind sowohl zeitpunktbezogen, das heißt zum Zeitpunkt der Darlehensvereinbarung, als auch zeitraumbezogen, das heißt gemäß Abs. 3 „bei Bedarf wiederholend“, sicherzustellen.<sup>21</sup>

Die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Bürgschaftserklärungen wird durch das Kurzgutachten von Ebner Stolz vom 8. Juni 2018 („Legal Opinion“) bestätigt.

<sup>20</sup> Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 Rn. 10.

<sup>21</sup> Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 CRR, Rn. 11; Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a.: KWG und CRR, Band 2, 3. Auflage, CRR Art. 213, Rn. 20.

Des Weiteren haben die Hausbanken gemäß Art. 213 Abs. 3 CRR alle vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die zur Durchsetzbarkeit der Bürgschaften notwendig sind und sich durch ausreichende rechtliche Prüfungen von der Durchsetzbarkeit der Bürgschaften in allen relevanten Rechtsräumen zu überzeugen. Um eine kontinuierliche Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, haben die Hausbanken zudem diese Prüfungen im Bedarfsfall zu wiederholen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der in Ziff. 1 und 11ff. der ABB definierten Voraussetzungen haben die Hausbanken ein internes Überwachungssystem zu etablieren. Dies liegt im Verantwortungsbereich der Hausbanken. Es wird im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme davon ausgegangen, dass diese entsprechende Prozesse eingerichtet haben, die die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Bürgschaften jederzeit sicherstellen.

#### e) Anforderungen nach Art. 213 Abs. 2 CRR

Gemäß Art. 213 Abs. 2 CRR haben die Hausbanken den Aufsichtsbehörden nachzuweisen, dass sie etwaige, sich durch den Einsatz der Bürgschaften ergebende Risikokonzentrationen steuern können und wie ihre bei dem Einsatz dieser Kreditrisikominderungstechniken verfolgten Strategien und ihr Management des Gesamtrisikoprofils zusammenwirken.

Diese Anforderung muss im Kontext von § 25a KWG, den diesen erläuternden MaRisk und dem bankaufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess (Supervisory Review an Evaluation Process; SREP, vgl. § 6b KWG) gesehen werden.<sup>22</sup> Ob und wie diese Einordnung in Zukunft von Vorgaben der EZB überlagert und konkretisiert wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.<sup>23</sup> Nach bisher herrschender Auffassung mussten Institute lediglich auf Nachfrage der BaFin entsprechende Nachweise führen, so dass Anrechnungserleichterung aus Garantien oder Kreditderivaten also keinen vorherigen Nachweis voraussetzen.<sup>24</sup>

Da das Kerngeschäftsfeld der Hausbanken u. a. das Kreditgeschäft ist, welches eng verbunden mit der Hereinnahme von Sicherheiten ist, bedarf es nach hiesiger Auffassung somit keiner besonderen Strategien für den Einsatz der Kreditrisikominderungstechnik. Des Weiteren dürften sich gleichermaßen keine Risikokonzentrationen aus dem Einsatz der Bürgschaften der Bürgschaftsbanken als Kreditrisikominderungstechniken ergeben.

Unter der Prämisse, dass die Erfüllung der Anforderungen des Art. 213 Abs. 2 CRR im Verantwortungsbereich der Hausbanken liegt und sichergestellt ist, sind dessen Voraussetzungen als erfüllt anzusehen.

---

<sup>22</sup> Achteil in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 CRR, Rn. 12.

<sup>23</sup> Achteil in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 CRR, Rn. 12.

<sup>24</sup> Achteil in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 CRR, Rn. 12.

## f) Ergebnis

Die Bürgschaftserklärungen erfüllen die Anforderungen des Art. 213 Abs. 1 CRR. Die Verantwortung für die Umsetzung der Anforderungen der Art. 213 Abs. 2 und Abs. 3 CRR liegt im Bereich der Hausbanken. Diese haben sich von der Konformität der Bürgschaftserklärungen mit den Anforderungen der CRR zu überzeugen.

## 5. Erfüllung der Anforderungen des Art. 215 CRR

Gemäß Art. 215 CRR können Garantien nur als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, falls sie - neben den Anforderungen des Art. 213 CRR - kumulativ auch folgende Bedingungen erfüllen:

### a) Zeitnahe Zahlung gemäß Art. 215 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Abs. 2 CRR

Gemäß Art. 215 Abs. 1 lit. a) CRR können die Bürgschaften nur dann als Kreditrisikominderungstechnik anerkannt werden, falls sie folgende tatbestandliche Anforderungen wiederum kumulativ erfüllen:

- zeitnahe Inanspruchnahme des Garantiegebers (vgl. dazu auch Abschnitt V.4.cc).
- Inanspruchnahme des Garantiegebers für alle Zahlungen - ausdrücklich bei dem die Garantie auslösenden Ausfall oder bei Zahlungsver säumnis der Gegenpartei - oder Herabsetzung der anerkannten Garantie (vgl. dazu auch Abschnitt V.5.c)).
- keine Einrede der Vorausklage.

Jedoch gelten gemäß Art. 215 Abs. 2 CRR bei Bürgschaften, die im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen gestellt werden oder für die Rückbürgschaften von Bund und Ländern vorliegen (vgl. Art. 214 Abs. 2 lit. a) und b) CRR), die genannten Anforderungen grundsätzlich als erfüllt.

Wie in Abschnitt V.2.b) ausgeführt, sind die Kreditteile der Hausbank teilweise unverbürgt, teilweise durch die Bürgschaftsbanken verbürgt sowie teilweise auch durch Bund und Länder rückverbürgt. Für den rückverbürgten Teil ist der Anwendungsbereich des Art. 215 Abs. 2 CRR eröffnet. Fraglich ist, ob der nur durch die Bürgschaftsbanken verbürgte und nicht rückverbürgte Teil des ausgereichten Kredits unter den Anwendungsbereich des Art. 215 Abs. 2 CRR fällt („Bürgschaften, die im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen gestellt werden“). Die BaFin hat dem VDB in ihrem Schreiben vom 15. August 2016 bestätigt, dass sie „alle im Rahmen des satzungsmäßigen Förderzwecks der Bürgschaftsbanken gestellten Bürgschaften als im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen i. S. d. Art. 215 Abs. 2 CRR abgegeben“ ansieht.

Zudem sind gemäß Art. 215 Abs. 2 CRR Garantien nur dann privilegiert, soweit die Hausbanken das Recht besitzen, von den Garantiegebern zeitnah eine vorläufige Zahlung zu erwirken, die die folgenden beiden Bedingungen erfüllt:

- Ihre Höhe wird durch eine robuste Schätzung der Verluste ermittelt, die den Bürgschaftsbanken entstehen dürften, wozu auch Verluste zählen, die durch die Einstellung von Zins- und sonstigen Zahlungen, zu denen der Bürgschaftsnehmer verpflichtet ist, verursacht werden.
- Sie ist proportional zur Garantiedeckung.

Es ist sicherzustellen, dass für den Sicherungsnehmer durch die vorläufige Zahlung keine Zusatzkosten, d. h. keine höheren Kosten (bspw. in Form von Kosten einer zusätzlichen Kreditaufnahme, Beitreibungskosten, Kosten für den Verlustnachweis) entstehen, als bei einer zeitnahen Zahlung gemäß Art. 215 Abs. 1 lit. a) bzw. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR.<sup>25</sup>

Diese Zusatzkosten („Verlust“) sind in Art. 5 Nr. 2 CRR genauer definiert. Danach ist unter dem Verlust der wirtschaftliche Verlust einschließlich wesentlicher Diskontierungseffekte sowie wesentlicher direkter und indirekter Kosten der Beitreibung zu verstehen.

Gemäß Ziff. 19 Abs. 3 der ABB haben die Hausbanken das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers (bei dem die Garantie auslösenden Ausfall) oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind (bei Zahlungsver säumnis der Gegenpartei), von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste.

Den Anforderungen des Art. 215 Abs. 2 lit. a) CRR an eine zeitnahe Zahlung wird somit durch die Bürgschaftserklärungen entsprochen. Diese Ansicht wird durch die BaFin geteilt.<sup>26</sup>

## b) Ausdrücklich dokumentierte Verpflichtung (Art. 215 Abs. 1 lit. b) CRR

Gemäß Art. 215 Abs. 1 lit. b) CRR müssen die Bürgschaften zwecks Anerkennung als ausdrücklich dokumentierte, von den Bürgschaftsbanken eingegangene Verpflichtungen vorliegen. Dies entspricht der bislang in § 173 SolvV enthaltenen Anforderung. Nach h.M zu § 173 SolvV a. F. setzt die angemessene Dokumentation die Schriftform voraus.<sup>27</sup>

Da Nr. 4 der ABB für den Zugang der Bürgschaftserklärung auch die Textform genügen lässt, ist diese von der Erteilung der Bürgschaft und deren Dokumentation in Schriftform zu unterscheiden.<sup>28</sup>

<sup>25</sup>Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 215 CRR, Rn. 2; Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a., KWG und CRR, 3. Auflage, Band 2, CRR Art. 215, Rn. 4; Weber/Seifert/Günther in: Luz u.a., Kreditwesengesetz (KWG), 2. Auflage, § 162 SolvV, Rn. 3.

<sup>26</sup> Vgl. Schreiben der BaFin vom 15. August 2016.

<sup>27</sup> Vgl. im Folgenden Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG Kommentar, 4. Auflage, § 173 SolvV, Rn. 4; Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a., KWG und CRR, 3. Auflage, Band 2, CRR Art. 215, Rn. 5; Weber/Seifert/Günther in: Luz u.a., Kreditwesengesetz (KWG), 2. Auflage, § 173 SolvV, Rn. 5.

<sup>28</sup> Bei den Bürgschaftsbanken sind die Bürgschaften ein Handelsgeschäft i.S.d. § 343 HGB, so dass Formfreiheit nach § 350 HGB gegeben ist. Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 215 Rn. 2, und Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a.: KWG und CRR, Band 2, 3. Auflage, CRR Art. 215, Rn. 4, verweisen demungeachtet zur Umsetzung der geforderten „ausdrücklich dokumentierten Verpflichtung“ auf § 766 BGB und die dort geregelte Schriftform.

Die Hausbanken haben sich anhand der ihnen überlassenen Bürgschaftsurkunden selbst von der Einhaltung des Art. 215 Abs. 1 lit. b) CRR zu überzeugen.

c) Sicherung erstreckt sich auf alle Arten von Zahlungen oder Herabsetzung der anerkannten Garantie (Art. 215 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) und ii) CRR)

Um anererkennungsfähig zu sein, haben sich die Bürgschaften der Bürgschaftsbanken auf alle Arten von Zahlungen zu erstrecken (Art. 215 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR). Sind bestimmte Zahlungsarten von der Bürgschaft ausgenommen, haben die Hausbanken den anerkannten Garantiebtrag entsprechend herabzusetzen (Art. 215 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) CRR).

Unter der Abdeckung sämtlicher Zahlungen ist in Anlehnung an § 177 Abs. 2 Nr. 1 SolvV. a. F. Folgendes zu verstehen:<sup>29</sup>

Die Bürgschaft muss sämtliche Zahlungsansprüche aus dem ursprünglich gewährleisteten Kredit abdecken bzw. sich damit auf alle Zahlungen erstrecken, zu denen der Kreditnehmer vertraglich verpflichtet ist. Dazu gehören auch etwaige Nebenforderungen (wie bspw. Zinsen oder Provisionen).

Gemäß den ABB wird der Deckungsumfang der Bürgschaft institutsindividuell geregelt. Falls von der Bürgschaft bspw. keine Nebenforderungen erfasst werden, kann für diese Nebenforderungen auch nicht die Bürgschaft als Kreditrisikominderungstechnik herangezogen werden. Ungeachtet dessen kann die Bürgschaft für die Hauptforderung „Kredit“ durch entsprechende Herabsetzung des Garantiebtrags kreditrisikomindernd berücksichtigt werden.

Die sachgerechte Abgrenzung der verbürgten von den unverbürgten Haupt- und Nebenforderungen und die damit verbundene korrekte Berücksichtigung der Bürgschaft als Kreditrisikominderungstechnik liegen im Verantwortungsbereich der Hausbanken.

d) Ergebnis

Die Anforderungen des Art. 215 CRR werden durch die Bürgschaftserklärungen erfüllt. Die Erfüllung der einzelnen Anforderungen des Art. 215 CRR liegt im Verantwortungsbereich der Hausbanken

---

<sup>29</sup> Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 215 CRR, Rn. 2; Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG Kommentar, 4. Auflage, § 177 SolvV, Rn. 5; Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a., KWG und CRR, 3. Auflage, Band 2, 2015, CRR Art. 215, Rn. 6; Weber/Seifert/Günther in: Luz u.a., Kreditwesengesetz (KWG), 2. Auflage, § 177 SolvV, Rn. 4.

## 6. Erfüllung der Anforderungen des Art. 214 CRR

### a) Vorbemerkung

Gemäß Art. 214 Abs. 1 CRR dürfen die Hausbanken die in Absatz 2 genannten Risikopositionen wie Risikopositionen behandeln, die durch eine von den dort genannten Stellen geleistete Garantie abgesichert sind, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Rückbürgschaft deckt sämtliche Kreditrisiken der Forderung ab (vgl. Abschnitt V.6.b)).
- Sowohl Erstgarantie als auch Rückbürgschaft erfüllen die Anforderungen nach Art. 213 und Art. 215 Abs. 1 CRR an Garantien, mit der Ausnahme, dass die Rückbürgschaft nicht direkt sein muss (vgl. Abschnitt V.6.c)).
- Die Absicherung ist solide und in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen deutet nichts darauf hin, dass die Rückbürgschaft weniger werthaltig ist als eine direkte Garantie der betreffenden Stelle (vgl. Abschnitt V.6.d)).

Die von den Bürgschaftsbanken gewährten Bürgschaften werden teilweise durch Rückbürgschaften von Bund und Ländern besichert. Bei den Rückbürgen handelt es sich um einen Zentralstaat bzw. um Gebietskörperschaften (vgl. Art. 214 Abs. 2 lit. a) und b) CRR), so dass der Anwendungsbereich des Art. 214 CRR grundsätzlich eröffnet ist.

Im Folgenden wird auf die Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen des Art. 214 Abs. 1 CRR eingegangen.

### b) Die Rückbürgschaft deckt sämtliche Kreditrisiken der Forderung ab (Art. 214 Abs. 1 lit. a) CRR)

Unter der Abdeckung sämtlicher Kreditrisiken der Forderung ist in Anlehnung an § 177 Abs. 2 Nr. 1 SolvV. a. F. Folgendes zu verstehen:<sup>30</sup>

Die Rückgewährleistung muss sämtliche Zahlungsansprüche aus der ursprünglich gewährleisteten Position abdecken. Dazu gehören auch etwaige Nebenforderungen (wie bspw. Zinsen oder Provisionen), sofern die ursprüngliche Gewährleistung diese abdeckte. Es muss insoweit ein Gleichlauf zwischen Kreditforderung, Erstgarantie und Rückbürgschaft bestehen.

Der Deckungsumfang der Bürgschaften ist institutsindividuell geregelt (vgl. Ziff. 2. Abs. 2 der ABB). Auskunftsgemäß wird sich der Deckungsumfang an den jeweiligen Rückbürgschaften orientieren, so dass bspw. Nebenforderungen durch die Bürgschaftsbanken nur verbürgt werden, wenn auch die jeweilige Rückbürgschaftserklärung die Nebenforderungen erfasst. Insofern ist ein Gleichlauf zwischen den Abdeckungsumfängen von Bürgschaft und Rückbürgschaft zu konstatieren.

---

<sup>30</sup> Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 214 CRR, Rn. 2; Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG Kommentar, 4. Auflage, § 177 SolvV, Rn. 5; Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a., KWG und CRR, 3. Auflage, Band 2, CRR Art. 214, Rn. 4; Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a., Kreditwesengesetz (KWG), 2. Auflage, § 177 SolvV, Rn. 4.

Die Anforderungen des Art. 214 Abs. 1 lit. a) CRR sind damit durch die Rückbürgschaften erfüllt.

- c) Erfüllung der Anforderungen der Art. 213 und Art. 215 Abs. 1 CRR sowohl durch Erstgarantie als auch durch Rückbürgschaft (Art. 214 Abs. 1 lit. b) CRR)

Sowohl Erstgarantie als auch Rückbürgschaft haben die Anforderungen nach Art. 213 CRR und 215 Abs. 1 CRR an Garantien zu erfüllen.

In der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme wurden in den Abschnitten V.2 und V.3 die Anforderungen der Art. 213 und 215 Abs. 1 CRR in Bezug auf die von den Bürgschaftsbanken herausgegebenen Erstgarantien geprüft. Diese Anforderungen sind erfüllt, soweit die Hausbanken den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachkommen.

Betreffend die Einhaltung der Voraussetzungen der Art. 213 und 215 Abs. 1 CRR durch die Rückbürgschaften wird auf Abschnitt VI. dieser gutachterlichen Stellungnahme verwiesen, welcher die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der den Bürgschaftsbanken von Bund und Ländern eingeräumten Rückbürgschaften unter dem CRR-Regime behandelt.

Nach dem Ergebnis des Abschnitts VI. werden durch die Rückbürgschaften von Bund und Ländern die Anforderungen der Art. 213 und 215 CRR ebenfalls erfüllt.

- d) Solide Absicherung und Werthaltigkeit der Rückbürgschaft (Art. 214 Abs. 1 lit. c) CRR)

Unter der soliden Absicherung wird nach h.M. die rechtliche Wirksamkeit der Rückbürgschaft verstanden.<sup>31</sup> Diese ist nach dem Ergebnis des Abschnittes VI. gegeben; auf die Pflichten der Bürgschaftsbanken wird verwiesen (vgl. Abschnitt V.6.c)). Darüber hinaus sind keine Umstände bekannt geworden, die darauf hindeuten, dass die Rückbürgschaft weniger werthaltig ist als eine direkte Garantie von Bund und Ländern.

- e) Ergebnis

Die Anforderungen des Art. 214 CRR werden durch die Rückbürgschaften erfüllt

## VI. Gutachterliche Stellungnahme zur Einhaltung der Anforderungen der CRR durch die Rückbürgschaften

### 1. Vorgehensweise

Die Anforderungen der CRR an die Rückbürgschaften entsprechen grundsätzlich den in Abschnitt V. dieser gutachterlichen Stellungnahme bereits beschriebenen Anforderungen an die

---

<sup>31</sup> Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 214 CRR, Rn. 2; Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG Kommentar, 4. Auflage, § 173 SolvV, Rn. 5; Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a., KWG und CRR, 3. Auflage, Band 2, 2015, CRR Art. 215 Rn. 615; Weber/Seifert/Günther in: Luz u.a., Kreditwesengesetz (KWG), 2. Auflage, § 177 SolvV, Rn. 6.

Erstbürgschaften. Insofern wird, um Überschneidungen zu vermeiden, in diesem Abschnitt nur auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen eingegangen, im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt V. verwiesen.

Des Weiteren wird im Folgenden in Anwendung des Art. 214 Abs. 1 lit. b) CRR lediglich darauf eingegangen, ob die Rückbürgschaften der Rückbürgen den Anforderungen der Art. 213 und 215 Abs. 1 CRR entsprechen.

## 2. Erfüllung der Anforderungen des Art. 213 CRR

### a) Unmittelbare Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. a) CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. a) CRR muss ein unmittelbarer Anspruch gegenüber dem Sicherungsgeber bestehen.

Gemäß den vorliegenden Rückbürgschaftserklärungen übernehmen Bund und Länder gegenüber den Bürgschaftsbanken Rückbürgschaften in gewisser Höhe (vgl. Ziff. II der Rückbürgschaftserklärungen). Damit bestehen unmittelbare Ansprüche der Bürgschaftsbanken gegenüber den Rückbürgen.

Die Anforderungen des Art. 213 Abs. 1 lit. a) CRR sind durch die Rückbürgschaften erfüllt.

### b) Eindeutig festgelegter und unstrittiger Umfang (Art. 213 Abs. 1 lit. b) CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. b) CRR muss der Umfang der Absicherung eindeutig festgelegt und unstrittig sein.

Entsprechend den Rückbürgschaftsurkunden erfolgt der Einbezug der Erstbürgschaft in den Sicherungsbereich der Rückbürgschaft durch Aushändigung der Bürgschaftsurkunde bzw. Abgabe der Bürgschaftserklärung. Insoweit steht die Grundlage für die prozentuale Rückverbürgung fest, von der nach dem Regelungsinhalt der Rückbürgschaften nicht abgewichen werden kann.

Die Eindeutigkeit und Unstrittigkeit des Absicherungsumfangs ist durch die Rückbürgschaftsverträge gewährleistet.

### c) Keine schädlichen Klauseln im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) CRR

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. c) CRR wird eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung nur anerkannt, falls die Verträge nicht die nachfolgend untersuchten Klauseln enthalten, deren Einhaltung sich dem direkten Einfluss der Bürgschaftsbanken entzieht.

## ca) Einseitiges Kündigungsrecht (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR ist eine Klausel schädlich, die den Rückbürgen ein einseitiges Kündigungsrecht ermöglichen würde.

In den Rückbürgschaftserklärungen sind keine Klauseln enthalten, die einseitige Kündigungsrechte im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR begründen.

## cb) Erhöhung der tatsächlichen Kosten der Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) CRR darf eine Rückbürgschaft keine Klausel enthalten, die bei einer Verschlechterung der Kreditqualität der abgesicherten Forderung die tatsächlichen Kosten der Absicherung erhöhen würde.

Die Rückbürgschaften enthalten nach dem Ergebnis dieser Prüfung keine schädlichen Klauseln im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) CRR.

## cc) Zeitnahe Leistungspflicht (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. c) ist eine Klausel für eine Einstufung als Kreditrisikominderungstechnik schädlich, die den Sicherungsgeber davon befreien würde, zeitnah zu zahlen (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR).

Eine Klausel, durch die eine zeitnahe Zahlung i.S.d. Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) CRR in Frage gestellt ist, ist in den Rückbürgschaften nicht auszumachen, so dass den Anforderungen an eine zeitnahe Zahlung entsprochen wird. Diese Ansicht wird durch die BaFin geteilt.

## cd) Einseitige Verkürzung der Restlaufzeiten der Absicherung (Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iv) CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iv) CRR ist eine Klausel einer Einstufung als Kreditrisikominderungstechnik abträglich, die es den Rückbürgen einseitig ermöglichen würden, die Laufzeit der Absicherung zu verkürzen.

Die Rückbürgschaftserklärungen enthalten keine schädlichen Klauseln im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. iv) CRR. Es wird ergänzend auf die Ausführungen zu Art. 213 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR verwiesen (vgl. Abschnitt V.4.ca)).

## ce) Ergebnis

Gesamtwürdigend enthalten die Rückbürgschaftserklärungen keine schädlichen Klauseln im Sinne des Art. 213 Abs. 1 lit. c) CRR.

d) Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verträge (Art. 213 Abs. 1 lit. d), Abs. 3 CRR)

Die Rückbürgschaftsverträge müssen gemäß Art. 213 Abs. 1 lit. d) CRR zum Zeitpunkt der Ausreichung der Bürgschaften in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar sein.

Das relevante Rechtsgebiet der Rückbürgschaften ist auf die Bundesrepublik Deutschland bzw. das jeweilige Bundesland beschränkt. Insofern sind die allgemeinen Anforderungen des deutschen Zivilrechts maßgeblich. Nach h.M. wird die Wirksamkeit der Rückbürgschaftsverträge insbesondere an die Merkmale Form und Erklärungsinhalt geknüpft,<sup>32</sup> wobei insbesondere der Bestimmbarkeitsgrundsatz zu beachten ist (vgl. auch Abschnitt V.4.b)).

Die Rückbürgschaftserklärungen der Länder und des Bundes, wie sie unter Ziff. II. 3. dieses Gutachtens aufgeführt sind, sind - in entsprechender Anwendung der Annahmen gemäß Ziff. IV. des Gutachtens von Ebner Stolz vom 8. Juni 2018 („Legal Opinion“) - im Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland wirksam und durchsetzbar.

Die Bürgschaftsbanken haben gemäß Art. 213 Abs. 3 CRR alle vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die zur Durchsetzbarkeit der Rückbürgschaften notwendig sind und sich durch ausreichende rechtliche Prüfungen von der Durchsetzbarkeit der Rückbürgschaften in allen relevanten Rechtsräumen zu überzeugen. Um eine kontinuierliche Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, haben die Bürgschaftsbanken zudem diese Prüfungen im Bedarfsfall zu wiederholen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der in Ziff. II.3 und III. der Rückbürgschaftsurkunden vertraglich definierten Voraussetzungen haben die Bürgschaftsbanken ein internes Überwachungssystem etabliert, welches sich regelmäßig aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- Arbeitsanweisungen.
- Votierung der Bereiche Markt und Marktfolge; im nicht risikorelevanten Geschäft Inanspruchnahme der Öffnungsklausel für drittinitiierte Geschäfte (BTO 1.1. Nr. 4 MaRisk).
- Genehmigung durch Bürgschafts- oder Bewilligungsausschüsse.
- Prüfungen durch die Interne Revision.

Daneben ist das Bürgschaftsgeschäft auch Bestandteil der jährlichen Abschlussprüfung.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die etablierten Prozesse im Rahmen der Genehmigung sowie der Ausfallabwicklung auf den Ebenen von Bund und Ländern einerseits und den Bürgschaftsbanken andererseits die Einhaltung der genannten Anforderungen sichergestellt ist.

---

<sup>32</sup> Stellvertretend: Michel in: Assies/Beule/Heise/Strube, Handbuch des Fachanwalts Bank- und Kapitalmarktrecht, 2. Auflage, 2010, Kapitel 5, Rn. 125 ff.

e) Risikomanagement (Art. 213 Abs. 2 CRR)

Gemäß Art. 213 Abs. 2 CRR haben die Bürgschaftsbanken den Aufsichtsbehörden nachzuweisen, dass sie etwaige, sich durch den Einsatz der Rückbürgschaften ergebende Risikokonzentrationen steuern können und wie ihre bei dem Einsatz dieser Kreditrisikominderungstechniken verfolgten Strategien und ihr Management des Gesamtrisikoprofils zusammenwirken.

Da das Kerngeschäftsfeld der Bürgschaftsbanken das Bürgschaftsgeschäft ist, welches eng mit den von Bund und Ländern eingeräumten Rückbürgschaften zusammenhängt, nehmen Rückbürgschaften regelmäßig eine zentrale Stelle in den Strategien und dem Risikomanagement der Bürgschaftsbanken ein. Aufgrund des Geschäftsmodells der Bürgschaftsbanken bestehen naturgemäß Konzentrationsrisiken aufgrund der ausschließlichen Rückbürgschaften von Bund und Land, die regelmäßig nicht zu steuern sind. Besonderer Strategien für den Einsatz der Kreditrisikominderungstechnik unter Konzentration auf die beiden Rückbürgen bedarf es aufgrund deren Bonität nicht.

Unter der Prämisse, dass die Erfüllung der Anforderungen des Art. 213 Abs. 2 CRR im Verantwortungsbereich der Hausbanken liegt und zu dieser Frage eine Regulatorik aussteht, sind dessen Voraussetzungen als erfüllt anzusehen.

f) Ergebnis

Durch die Rückbürgschaftserklärungen und durch die bekannten Prozesse der Bürgschaftsbanken werden die Anforderungen des Art. 213 CRR erfüllt.

3. Erfüllung der Anforderungen des Art. 215 CRR

Gemäß Art. 215 CRR können Garantien nur als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, falls sie - neben den Anforderungen des Art. 213 CRR - kumulativ auch folgende Bedingungen erfüllen:

a) Zeitnahe Zahlung gemäß Art. 215 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Abs. 2 CRR

aa) Allgemeine Anforderungen

Gemäß Art. 215 Abs. 1 lit. a) CRR können die Rückbürgschaften nur als Kreditrisikominderungstechnik anerkannt werden, falls sie nachfolgenden Anforderungen - wiederum kumulativ - erfüllen. Es wird wg. des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 215 vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziff. IV. 5 verwiesen:

- Zeitnahe Inanspruchnahme des Garantiegebers (vgl. dazu auch Abschnitt VI.2.cc)).
- Inanspruchnahme des Garantiegebers für alle Zahlungen oder Herabsetzung der anerkannten Garantie (vgl. dazu auch Abschnitt VI.3.c)).
- Keine Einrede der Vorausklage.

Jedoch gelten gemäß Art. 215 Abs. 2 CRR bei den Rückbürgschaften von Bund und Ländern die genannten Anforderungen als erfüllt, soweit die Bürgschaftsbanken das Recht besitzen, von den Garantiegebern zeitnah eine vorläufige Zahlung zu erwirken, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

- Ihre Höhe wird durch eine robuste Schätzung der Verluste ermittelt, die den Bürgschaftsbanken entstehen dürften, wozu auch Verluste zählen, die durch die Einstellung von Zins- und sonstigen Zahlungen, zu denen der Bürgschaftsnehmer verpflichtet ist, verursacht werden.
- Sie ist proportional zur Garantiedeckung.

Es ist durch die Absicherung sicherzustellen, dass für den Sicherungsnehmer keine Zusatzkosten, d. h. keine höheren Kosten (bspw. in Form von Kosten einer zusätzlichen Kreditaufnahme, Beitreibungskosten, Kosten für den Verlustnachweis) entstehen, als bei einer zeitnahen Zahlung gemäß Art. 215 Abs. 1 lit. a) bzw. 213 Abs. 1 lit. c) iii) CRR.<sup>33</sup>

Die Rückbürgschaftserklärungen 2018 (z. B. Bayern: Abschnitt IV. Nr. 4. UAbs. 1 (Bund) bzw. Abschnitt IV. Nr. 5 UAbs 1 (Bayern)) erfüllen die Anforderungen an eine zeitnahe Abschlagszahlung, da die Rückbürgen verpflichtet sind, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichen Bemühens fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, einen Betrag in Höhe des robust geschätzten Verlustes zur Verfügung zu stellen. Durch den zuletzt genannten Tatbestand soll eine Absicherung eines ggf. zunächst temporären Zahlungsausfalls gewährleistet werden, wie er in der tatbestandlichen Definition der „Zahlungsversäumnis der Gegenpartei“ in Art. 215 Abs. 1 lit. a) CRR zum Ausdruck kommt.

Diese tatbestandliche Definition entspricht unserer Meinung nach jener des Begriffes des „Sicherungsfall“, wie er in den Nachträgen zu den Rückbürgschaftserklärungen 2013 verwendet wird. Auch wenn die Rückbürgschaftserklärungen 2018 diesen Begriff nicht mehr aufgreifen, so kann unseres Erachtens die diesbezüglich im Auslegungsschreiben des BMWi vom 28. Januar 2015<sup>34</sup> zu den Nachträgen für die Rückbürgschaften 2013 vertretene Auffassung weiter zugrunde gelegt werden. Sicherungsfall ist danach nicht der Ausfall des Kreditnehmers, da die Rückbürgen in diesem Fall ohnehin und spätestens zur Leistung verpflichtet sind. Der Sicherungsfall bzw. die Zahlungsversäumnis tritt demnach zeitlich früher als der Ausfall ein und soll die Bürgschaftsbank für den ggf. nicht unerheblichen, gleichwohl von Zahlungsausfällen geprägten Zeitraum absichern, der bis zur Feststellung der in den Rückbürgschaftserklärungen 2013 (z. B. Abschnitt IV. Nr. 1 der Rückbürgschaftserklärung Bayern) als Ausfall definierten Voraussetzungen wie Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz, zu überbrücken ist. Frühester Zeitpunkt hierfür ist gemäß Auslegungsschreiben des BMWi vom 28. Januar 2015 die Zahlungsunfähigkeit des Kredit- oder Beteiligungsnehmers oder der Nachweis des Kreditgebers, dass trotz banküblichen Bemühens fällige und angemahnte Forderungen voraussichtlich nicht innerhalb von 12 Monaten beizutreiben sind (z. B. Abschnitt IV. Nr. 1 der Rückbürgschaftserklärung Bayern). Die Einrede der Vorausklage ist nicht Voraussetzung.

<sup>33</sup> Vgl. im Folgenden Achtelik in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG und CRR-VO, 5. Auflage, Band 2, Art. 213 CRR, Rn. 2 Weber/Seifert/Schmid in: Luz u.a., KWG und CRR, 3. Auflage, Band 2, CRR Art. 215, Rn. 2 ff.

<sup>34</sup> Vgl. Anlage 36.

## ab) Erfüllung der Anforderungen durch die Nachträge zu den Rückbürgschaftserklärungen 2013

Durch die unter Ziff. IV. 3. dieses Gutachtens aufgeführten Nachträge zu den Rückbürgschaftserklärungen 2013 wurde eine entsprechende Regelung aufgenommen, so dass die Anforderungen an eine zeitnahe Abschlagszahlung gem. Art. 215 Abs. 2 lit. a) CRR somit ebenfalls erfüllt sind.

Das BMWi hat gemäß dem Auslegungsschreiben klargestellt, dass die Nachträge auch für vor dem 1. Januar 2013 ausgereichte Bürgschaften Anwendung finden.<sup>35</sup>

Im Vergleich zu den Rückbürgschaftserklärungen 2018 sind die Voraussetzungen an das Vorliegen des Sicherungsfalles bzw. der Zahlungsver säumnis bei Zahlungsausfällen insofern strenger, als in den Rückbürgschaftserklärungen 2013 der begründete Nachweis, dass 12-monatige Beitreibungsbemühungen voraussichtlich fruchtlos bleiben werden, erforderlich ist, während in den Rückbürgschaften 2018 insoweit lediglich auf einen 3-Monatszeitraum abgestellt wird.

## ac) Rückwirkende Anwendung des Anspruchs auf zeitnahe Abschlagszahlung aus den Rückbürgschaftserklärungen 2018

Gemäß Rückbürgschaftserklärungen 2018 (z. B. Bayern: Abschnitt IV. Nr. 4. UAbs. 2 (Bund) bzw. Abschnitt IV. Nr. 5 UAbs. 2 (Bayern)) erstreckt sich der Geltungsbereich des Anspruchs auf zeitnahe Abschlagszahlung „abweichend vom Geltungsbereich dieser Rückbürgschaftserklärung auf alle bestehenden Rückbürgschaftserklärungen, die eine entsprechende Regelung nicht beinhalten“. Da Bund und Länder nicht betreffend alle Bürgschaftsbanken einen Nachtrag, der einen Anspruch auf zeitnahe Abschlagszahlung enthält, implementiert hatten, erstreckt sich die Regelung mithin in jedem Fall auf diese Rückbürgschaftsverhältnisse.

Soweit die Rückbürgschaftsverhältnisse betroffen sind, für die ein entsprechender Nachtrag existiert, stellt sich die Frage, ob auch diese von der Erstreckungswirkung betroffen sein sollen oder ob diese Nachträge als „entsprechende Regelung“ anzusehen sind, womit die Erstreckungswirkung ggf. entfallen würde. Die Frage muss für Zwecke dieses Gutachtens nicht abschließend entschieden werden, da sowohl die in den Nachträgen zu den Rückbürgschaftserklärungen 2013 enthaltenen Klauseln, als auch die in den Rückbürgschaftserklärungen 2018 enthaltenen Klauseln die Anforderungen an eine zeitnahe Zahlung gemäß Art. 215 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Abs. 2 CRR erfüllen, s. o. Vor dem Hintergrund, dass ein inhaltlicher Unterschied zwischen den Nachträgen und der Rückbürgschaftserklärungen 2018 in Bezug auf die Voraussetzung der 3-monatigen Beitreibung besteht, wird diese Frage unseres Erachtens allerdings wohl zu verneinen sein. Sicherlich mögen Bund und Länder vorrangig die Intention gehabt haben, die Zurverfügungstellung einer zeitnahen Zahlung im Sicherungsfall im Grundsatz in alle Rückbürgschaftsverhältnisse zu implementieren, weshalb die konkrete Ausgestaltung auf der Voraussetzungsseite zweitrangig sein mag. Im Sinne einer bundes- und länder einheitlichen Regelung und bei getreuer

---

<sup>35</sup> Vgl. Anlage 34.

Wortlautauslegung wird man jedoch zum Ergebnis kommen können, dass der neue Wortlaut nachträglich auf alle Bürgschaftsverhältnisse anzuwenden ist.

## ad) Ergebnis

Gesamtwürdigend sind die Anforderungen des Art. 215 Abs. 2 lit. a) CRR erfüllt.

## b) Ausdrücklich dokumentierte Verpflichtung (Art. 215 Abs. 1 lit. b) CRR)

Gemäß Art. 215 Abs. 1 lit. b) CRR müssen die Rückbürgschaften zwecks Anerkennung als ausdrücklich dokumentierte, von den Rückbürgen eingegangene Verpflichtungen vorliegen.

Die Anforderungen an eine ausdrücklich dokumentierte Verpflichtung werden durch die vorliegenden Rückbürgschaften unter die Einbeziehung der Nachträge erfüllt.

## c) Sicherung erstreckt sich auf alle Arten von Zahlungen oder Herabsetzung der anerkannten Garantie (Art. 215 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) und ii) CRR)

Um anerkennungsfähig zu sein, haben sich die Rückbürgschaften auf alle Arten von Zahlungen zu erstrecken (Art. 215 Abs. 1 lit. c) Ziff. i) CRR). Sind bestimmte Zahlungsarten von der Rückbürgschaft ausgenommen, haben die Bürgschaftsbanken den anerkannten Garantiebetrug entsprechend herabzusetzen (Art. 215 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) CRR).

Gemäß den ABB wird der Deckungsumfang der Bürgschaft institutsindividuell geregelt. Falls von der Bürgschaft bspw. keine Nebenforderungen erfasst werden, kann für diese Nebenforderungen auch nicht die Rückbürgschaft als Kreditrisikominderungstechnik herangezogen werden. Ungeachtet dessen kann die Bürgschaft für die Hauptforderung „Kredit“ durch entsprechende Herabsetzung des Garantiebetrags kreditrisikomindernd berücksichtigt werden

## d) Ergebnis

Die Anforderungen des Art. 215 werden von den Rückbürgschaftserklärungen erfüllt.

## VII. Risikoverteilung

Für die gemäß Art. 193 Abs. 5 CRR notwendige Unterteilung der Risikopositionen ergeben sich nach dem Ergebnis dieser gutachterlichen Stellungnahme folgende Risikogewichte:

- Der unverbürgte Teil ist mit dem Risikogewicht des Kreditnehmers zu gewichten.
- Der Teil, der durch Bürgschaften der Bürgschaftsbanken besichert ist, ohne rückverbürgt zu sein, wird gemäß Art. 121 Abs. 1 i. V. m. Art. 119 Abs. 5 CRR mit einem Risikogewicht von 20 % belegt.
- Der sowohl durch Bürgschaften der Bürgschaftsbanken als auch durch Rückbürgschaften der Rückbürgen besicherte Teil wird ein privilegiertes Risikogewicht von 0 % zugeordnet (vgl. Art. 114 Abs. 4 CRR).

Bei einer typisierenden Risikoverteilung von 20 % Hausbank<sup>36</sup>, 24 % Bürgschaftsbank und 56 % Rückbürgen<sup>37</sup> bzw. von 20 % Hausbank, 28 % Bürgschaftsbank und 52 % Rückbürgen<sup>38</sup> kommt es zu einer Risikoentlastung der Eigenmittelanforderungen von rund 75 %<sup>39</sup>.

## VIII. Zusammenfassung

Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme lautet thesenartig wie folgt:

- Bund und Ländern sowie die Bürgschaftsbanken sind mögliche Sicherheitensteller im Sinne des Art. 201 CRR.
- Sowohl Erstbürgschaften als auch Rückbürgschaften fallen unter den Garantiebegriff des Art. 203 CRR und sind damit als Kreditrisikominderungstechnik grundsätzlich anwendbar.
- Sowohl Rückbürgschaften als auch die Erstbürgschaften erfüllen sowohl die allgemeinen Anforderungen des Art. 213 CRR als auch die besonderen Anforderungen des Art. 215 CRR an Garantien.
- Die Anforderungen des Art. 214 CRR werden sowohl durch die Erstbürgschaften als auch durch die Rückbürgschaften von Bund und Ländern erfüllt.
- Damit können von den Hausbanken im Rahmen der gemäß Art. 193 Abs. 5 CRR notwendigen Unterteilung der Risikopositionen teilweise privilegierte Risikogewichte von 0 % und 20 % in Anspruch genommen werden. Die Risikoentlastung der Eigenmittelanforderung beträgt bei einer typisierenden Risikoverteilung rund 75 %.

---

<sup>36</sup> Bei Annahme einer Eigenmittel hinterlegung gemäß Art. 122 Abs. 2 CRR von 100 %.

<sup>37</sup> neue Bundesländer

<sup>38</sup> alte Bundesländer

<sup>39</sup>  $1,0 - (0,2 \times 1,0 + 0,24 \times 0,2 + 0,56 \times 0,0) = 75,2 \%$  für die neuen Bundesländer bzw.  $1,0 - (0,2 \times 1,0 + 0,28 \times 0,2 + 0,52 \times 0,0) = 74,4 \%$  für die alten Bundesländer.

Diese gutachterliche Stellungnahme wurde nach Auswertung der uns verfügbaren Literatur und Rechtsprechung nach bestem Wissen erstellt.

Auf die Abschnitte I. und II. dieser gutachterlichen Stellungnahme wird hingewiesen.

Stuttgart, 13. Dezember 2018

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB



Matthias Kopka



Dr. Roderich Fischer

Anlagen

elektronische Kopie

Bürgschaftsbank  
Baden-Württemberg

Bürgschaftsurkunde

elektronische Kopie

# elektronische Kopie

«aufbereitung»  
«anlage»

«buergschaftsurkunde\_zeile  
1z»  
«buergschaftsurkunde\_zeile  
2z»  
«buergschaftsurkunde\_zeile  
3z»

«buergschaftsurkunde\_zeile  
1r»  
«buergschaftsurkunde\_zeile  
2r»  
«buergschaftsurkunde\_zeile  
3r»

B12\«buergschaftsurkunde\_abs\_vor\_eif»«buergschaftsurkunde\_zeile1\_eif»  
«buergschaftsurkunde\_zeile2\_eif»  
«buergschaftsurkunde\_zeile3\_eif»

B121\

«anschrift»

«name\_sb»

Tel. «telefon\_sb»  
«email\_sb»

«bezeichnung\_sb2» «name\_sb2»

«tel\_sb2» «telefon\_sb2»  
«email\_sb2»

## Übernahme einer Ausfallbürgschaft

«vertrag\_dat»

«briefanrede»

B1211\

die Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank wird durch eine Garantie im Rahmen der „InnovFIN KMU-Garantie“-Fazilität gestützt, die durch die Europäische Union im „Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020“ finanziell abgesichert wird.

E1211\ B1212\

diese Finanzierung wird durch die vom COSME bereitgestellte Rückbürgschaft und den im Zusammenhang mit dem Investitionsplan für Europa begründeten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) ermöglicht. Der Zweck des EFSI ist die Unterstützung bei der Finanzierung und Umsetzung produktiver Investitionen in der Europäischen Union und die Sicherstellung eines besseren Zugangs zu Finanzierungen.

E1212\

«entsprechend»ntsprechend Ihrem Antrag sind Sie als Hausbank bereit, im Rahmen des

### Gesamtengagements:

«name\_un»  
«strasse\_pf\_un»  
«plz\_un» «ort\_un»

B1213\«kreditnehmer»

«name\_kn»

Kreditteil «finanzmittel\_kn»

E1213\

einen Gesamtkredit in Höhe von € «gen\_fm\_betr» zu gewähren.

Für diesen Gesamtkredit übernehmen wir die Ausfallbürgschaft (Höchstbetragsbürgschaft) bis zu einem Betrag von € «gen\_ru\_betr».

### Verwendungszweck für den Gesamtkredit:

«verwendungszweck»

«prescribe»

**KREDITTEILE DES GESAMTKREDITS:**

B1214\

	«Nr_FM-1»	«Nr_FM-2»
Kredit	« fm_betr_FM-1 »	« fm_betr_FM-2 »
	e	e
	u	u
	r	r
	—	—
	F	F
	M	M
	-	-
	1	2
	»	»
Bürgschaft	« ru_betr_FM-1 »	« ru_betr_FM-2 »
	e	e
	u	u
	r	r
	—	—
	F	F
	M	M
	-	-
	1	2
	»	»
Bürgschaftsquote	« ru_proz_FM-1 »	« ru_proz_FM-2 »
RB-Quote Bund <sup>*1</sup>	« quote_bund_FM-1 »	« quote_bund_FM-2 »
RB-Quote Land <sup>*1</sup>	« quote_land_FM-1 »	« quote_land_FM-2 »
Rückführung	« rueckfuehrung_FM-1 » « obl_red_stern2_hoch_FM-1 »	« rueckfuehrung_FM-2 » « obl_red_stern2_hoch_FM-2 »
erstmalig am	« rueckfuehrung_dat_FM-1 »	« rueckfuehrung_dat_FM-2 »
Bürgschaftsfrist	« frist_FM-1 » « bemerkung_FM-1 »	« frist_FM-2 » « bemerkung_FM-2 »
Kreditherkunft	« herkunft_FM-1 »	« herkunft_FM-2 »
Bürgschaftsprovision	« provision_FM-1 »	« provision_FM-2 »

E1214\

<sup>\*1</sup> Der durch einen nach der EU-Bankenaufsichtsverordnung Nr 575/2013 (CRR) spezifisch privilegierten Risikoträger (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer) rückverbürgte Teil eines Kredites kann (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.12.2015) mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden. Gemäß Art. 114 und 115 CRR beträgt dieses Risikogewicht für Bund und Länder derzeit 0%. Risikopositionen gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken können (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.08.2016) wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden. Gemäß Art. 119 CRR in Verbindung mit Art. 121 CRR entspricht dieses derzeit einem Risikogewicht von 20%.

Die Rückbürgschaftsquoten (RB) Bund und Land beziehen sich immer auf den aktuellen Bürgschaftsbetrag. Die Rückbürgschaftsquoten sind über die gesamte Laufzeit der Bürgschaft gleichbleibend.

B1215\

<sup>\*2</sup> Bei vertraglich vereinbarten Herabsetzungen der Bürgschaft (insbesondere bei Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkrediten) ändert sich das Haftungsverhältnis, soweit keine entsprechende Anpassung des Kredits vorgenommen wird. Bei Herabsetzung des verbürgten Kredits gemäß ausgewiesenem Prozentsatz, jährlich zu den genannten Terminen, ändert sich das Haftungsverhältnis nicht, der Verbürgungsgrad bleibt unverändert.

E1215\

**SICHERHEITEN FÜR DEN GESAMTKREDIT:**

Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind, entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis, quotal mit dem verbürgten und dem nicht verbürgten Kreditteil zu verrechnen.

B12 «si\_text» «ausgabe\_bemerkung»

16\

«lfd

\_nr»

E1216\

ZUSATZVEREINBARUNGEN ZUM GESAMTKREDIT:

B1217\Bedingungen: (Wirksamkeitsvoraussetzungen der Bürgschaft)

B12 «vertragstext»  
171\  
«lfd  
\_nr»

E12171\ E1217\

B1218\Auflagen

B12 «vertragstext»  
181\  
«lfd  
\_nr»

E12181\ E1218\

Diese besonderen Vereinbarungen und die beigefügten «ru\_vtr\_bed\_t» sind «letzte\_seite1»

«letzte\_seite2»  
B1219\  
\_\_\_\_\_

(Datum)

(Kreditinstitut)

(Kreditnehmer)

E1219\ E121\

Bürgschaftsbank  
Bayern GmbH

Bürgschaftsurkunde

elektronische Kopie

# elektronische Kopie

B1\«anschrift\_hb»

München, «datum»

«bob\_text\_anschrift»

Ihr Zeichen: «aktenzeichen»

Ihr Ansprechpartner: «name\_sb»

Telefon: «telefon\_sb»

BA-Nr. «ru\_vertrag\_nr»

«fm\_nehmer\_liste»«gesamtschuldner»  
«fm\_nehmer\_strasse»  
«fm\_nehmer\_plz\_ort»«abweichend\_investort»

## Bürgschaftsurkunde

«briefanrede»

B11\

Sie haben sich bereit erklärt, «fm\_nehmer\_txt1» «anz\_fm\_1» in Höhe von «gen\_fm\_betr» EUR zu gewähren. Für «anz\_fm\_2» übernehmen wir eine modifizierte Ausfallbürgschaft (Höchstbetragsbürgschaft«kredit\_txt1») in Höhe von «gen\_ru\_proz\_concat» Prozent. E11\

B12\wir übernehmen eine «gen\_ru\_proz\_concat»%ige modifizierte Ausfallbürgschaft (Höchstbetragsbürgschaft«kredit\_txt1») für «anz\_fm\_1», sobald sich eine Hausbank bereit erklärt, Ihnen «anz\_fm\_2» zu marktüblichen Konditionen zu gewähren.

An unsere Zusage halten wir uns bis zum «tagesdatum+6monate» gebunden. E12\

### **1 «ueberschrift\_fm»:**

B

1

3\

«l Kredit«lfd\_fm\_nr»: «finanzmittel\_bezeichnung»

fd

—

nr

»

Kreditbetrag: «finanzmittel\_betr» EUR  
«ru\_proz» % «ru\_betr» EUR (Höchstbetrag)

Ausfallbürgschaft:

B Auszahlung: 100 %

1

3

1\

E131\



# elektronische Kopie

Seite 3 der Bürgschaftsurkunde - BA-Nr. «ru\_vertrag\_nr» - der Bürgschaftsbank Bayern GmbH vom «datum»

## **4 Besondere Auflagen und Bedingungen:**

B

1

6\

«l «vertragstext»

fd

—

nr

»

E16\

## **5 Unsere Bürgschaft wird im Rahmen der EU-Beihilferegulungen gewährt: B17\**

Der Kreditnehmer erhält durch die Bürgschaft eine De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013), deren Subventionswert sich auf «beihilfe\_betr» EUR beläuft. Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die der Kreditnehmer im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhält bzw. erhalten hat, darf den Gegenwert von 200.000,00 EUR nicht überschreiten.

Sie verpflichten sich, dem Kreditnehmer die dieser Bürgschaftsurkunde als Anlage beigefügte De-minimis-Bescheinigung auszuhändigen. Diese ist zehn Jahre vom Kreditnehmer aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. E17\ B18\

Der Kreditnehmer erhält durch die Bürgschaft eine Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). E18\

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes als Subventionsbetrug strafbar.

Diese besonderen Vereinbarungen und die beigefügten Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen «ru\_vtr\_bed\_t», sind für das Bürgschaftsverhältnis maßgebend.

B19\

Bitte teilen Sie uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten, das Abschlussdatum des Kreditvertrages mit.

E19\

# elektronische Kopie

Seite 4 der Bürgschaftsurkunde - BA-Nr. «ru\_vertrag\_nr» - der Bürgschaftsbank Bayern GmbH vom «datum»

Im Falle der Inanspruchnahme aus unserer Ausfallbürgschaft ist die bestimmungsgemäße Verwendung «anz\_fm\_1» zu belegen.

B1a\

Die mit unserer Bürgschaft verbundenen Entgelte gemäß Tz. 3. der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen «ru\_vtr\_bed\_t», werden wir vom Konto

IBAN: «iban»

BIC: «bic»

im Lastschriftverfahren einziehen.

E1a\

Mit freundlichen Grüßen

Bürgschaftsbank Bayern GmbH

Anlage

# elektronische Kopie

Anlage zur Bürgschaftsurkunde - BA-Nr. «ru\_vertrag\_nr» - der Bürgschaftsbank Bayern GmbH vom «datum»

Information zur Risikoposition gemäß CRR der verbürgten Kreditteile \*)

Kredit:	Kreditbetrag (in EUR):	Verbürgungs- grad:	Bürgschafts- betrag (in EUR):	RB-Quote Bund: **)	RB-Quote Land: **)
B Kredit~:si(lfd_f m_nr)~	~:si(fm_betr) ~	~:si(ru_proz)~ %	~:si(ru_betr)~	~:si(haftung _proz_bund )~ %	~:si(haftung_ proz_land)~ %

E

\*) Der durch einen nach der EU-Bankenaufsichtsverordnung Nr. 575/2013 (CRR) spezifisch privilegierten Risikoträger (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer) rückverbürgte Teil eines Kredites kann (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.12.2015) mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden. Gemäß Art. 114 und 115 CRR beträgt dieses Risikogewicht für Bund und Länder derzeit 0 %. Risikopositionen gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken können (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.08.2016) wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden. Gemäß Art. 119 CRR in Verbindung mit Art. 121 CRR entspricht dieses derzeit einem Risikogewicht von 20 %.

\*\*\*) Die Rückbürgschaftsquoten Bund und Land beziehen sich immer auf den aktuellen Bürgschaftsbetrag, auch wenn - sofern zutreffend - der Verbürgungsgrad während der Laufzeit abgesenkt wird. Die Rückbürgschaftsquoten sind über die gesamte Laufzeit der Bürgschaft gleichbleibend.

E1\

elektronische Kopie

BBB Bürgschaftsbank  
zu Berlin-Brandenburg  
GmbH

Bürgschaftsurkunde

elektronische Kopie

## B Ü R G S C H A F T S U R K U N D E

B1\

Die ~:si(name\_hb)~,  
~:si(strasse\_hb)~, ~:si(plz\_ort\_hb)~,

~:si(vertrag\_ dat)~  
~:si(ru\_vertr ag\_nr)~

hat sich bereit erklärt,

~:si(fn\_aufz)~,

~:si(kreditvtr\_leasvtr)~ in Höhe von

**~:si(gen\_fm\_betr)~ EUR**

in Worten: ~:si(gen\_fm\_betr\_wort)~- Euro, gemäß den von ihr festgesetzten Bedingungen zu vergeben.

Für «kredit\_leasing» übernimmt die BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH hiermit auf Grund der ihr eingereichten Unterlagen dem «kredit\_leasing\_geber» gegenüber eine Ausfallbürgschaft nach Maßgabe nachfolgenden Bestimmungen, die Bestandteile der Bürgschaft sind:

1. die besonderen Bestimmungen zur Bürgschaft – Protokoll des Bürgschaftsausschusses –,
2. die jeweils gültigen Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen«leasing» nebst Preis- und Konditionenverzeichnis der BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH«eantrag»,
3. die Bescheinigung über den Wert der erhaltenen Beihilfen.

Bedingungen für die Wirksamkeit der Bürgschaftsübernahme sind:

1. die Erfüllung der im Protokoll des Bürgschaftsausschusses genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen,
2. der fristgerechte Eingang der Annahmeerklärung bei der BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH, die insbesondere das ~:si(vertragsdatum)~ enthalten muss~:si(barwerttabelle)~

BBB BÜRGSCHAFTSBANK ZU BERLIN-BRANDENBURG GMBH

Informationen zur Risikoposition gemäß CRR der verbürgten Kreditteile *					
Bezeichnung Darlehen	Darlehensbetrag (urspr.)	Verbürgungsgrad	BÜ Betrag (urspr.)	RB-Quote Bund**	RB-Quote Land**
B11\~:si(bezeichnung)~	~:si(fm_betrag)~	~:si(ru_prozentsatz)~%	~:si(buerg_betrag)~	~:si(bund_proz)~%	~:si(land_proz)~%

E11\

\* Der durch einen nach der EU-Bankenaufsichtsverordnung Nr 575/2013 (CRR) spezifisch privilegierten Risikoträger (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer) rückverbürgte Teil eines Kredites kann (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.12.2015) mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden. Gemäß Art. 114 und 115 CRR beträgt dieses Risikogewicht für Bund und Länder derzeit 0%. Risikopositionen gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken können (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.08.2016) wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden. Gemäß Art. 119 CRR in Verbindung mit Art. 121 CRR entspricht dieses derzeit einem Risikogewicht von 20%.

\*\* Die Rückbürgschaftsquoten Bund und Land beziehen sich immer auf den aktuellen Bürgschaftsbetrag, auch wenn der Verbürgungsgrad während der Laufzeit abgesenkt wird. Die Rückbürgschaftsquoten sind über die gesamte Laufzeit der Bürgschaft gleichbleibend.

E1\

Bürgschaftsbank  
Brandenburg GmbH  
  
Bürgschaftsurkunde

elektronische Kopie

# elektronische Kopie

B1\

## Bürgschaftsurkunde

Die «name\_kg»  
(Kreditgeber)

gewährt der Firma «name\_kn» «gesamtschuldner\_txt»

«kredite\_txt»

B11\ «ru\_ «bezeichnung»  
fina  
nzm  
ittel  
\_nr»

«finanzmittel\_betr» EUR

E11\

Information zur Risikoposition gemäß CRR der verbürgten Kreditteile*					
Bezeichnung Darlehen	Darlehensbetrag (urspr.)	Verbürgungsgrad	BÜ Betrag (urspr.)	RB-Quote Bund**	RB-Quote Land**
B12\«bezeichnung»	«fm_betr»	«ru_proz» %	«ru_betr»	«haftun g_proz_ bund» %	«haftun g_proz_ land» %

E12\

\* Der durch einen nach der EU-Bankenaufsichtsverordnung Nr 575/2013 (CRR) spezifisch privilegierten Risikoträger (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer) rückverbürgte Teil eines Kredites kann (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.12.2015) mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden. Gemäß Art. 114 und 115 CRR beträgt dieses Risikogewicht für Bund und Länder derzeit 0%. Risikopositionen gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken können (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.08.2016) wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden. Gemäß Art. 119 CRR in Verbindung mit Art. 121 CRR entspricht dieses derzeit einem Risikogewicht von 20%.

\*\* Die Rückbürgschaftsquoten Bund und Land beziehen sich immer auf den aktuellen Bürgschaftsbetrag, auch wenn der Verbürgungsgrad während der Laufzeit abgesenkt wird. Die Rückbürgschaftsquoten sind über die gesamte Laufzeit der Bürgschaft gleichbleibend.

Die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, Potsdam, übernimmt hierdurch aufgrund der ihr eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen und des Bürgschaftsprotokolls vom «entscheidung\_dat», welche beigefügt und wesentliche Bestandteile dieser Bürgschaftsurkunde sind, gegenüber dem Kreditgeber «buerg\_txt».

Die sich aus dem vorgenannten Bürgschaftsprotokoll ergebende jeweilige Haftungsquote bezieht sich auf die jeweilige Inanspruchnahme des Kredits. Im Übrigen ist das maximale Bürgschaftsobligo auf den dort angegebenen jeweiligen Bürgschaftshöchstbetrag beschränkt.

AZ: «ru\_vertrag\_nr»

Potsdam, «vertrag\_dat»

# elektronische Kopie

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH

Bürgschaftsbank  
Bremen GmbH

Bürgschaftserklärung

elektronische Kopie

«leerzeilen»

# Bürgschaftsbank Bremen GmbH

Langenstr. 6 - 8, 28195 Bremen, Telefon (0421) 33 52 33, Fax 33 52 3-55

## «titel»

Nr. «vertrag\_dat\_jahr»/«ru\_vertrag\_nr».«ru\_finanzmittel\_nr»

«leerzeilen1»

Die «name\_ba\_ve», «strpf\_ba\_ve», «plz\_ba\_ve» «ort\_ba\_ve»

«satz\_vertragspartner»

**B11\«name\_kn»**

«strpf\_kn», «plz\_kn» «ort\_kn»

**E11\**

«unterstuetzungs\_art»

**EUR «finanzmittel\_betr»**

(in Worten: Euro «finanzmittel\_betr\_iWo»)

zu den Konditionen der entsprechenden Vertragsabschlussbestätigung«gewaehren»

Die unterzeichnende Bürgschaftsbank Bremen GmbH übernimmt für «kredit\_beteiligung» vom «ingang\_dat» und nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB) für die Übernahme von «buergschaft\_garantie» in der Fassung vom 01.07.2017

in Höhe von «ru\_proz» Prozent die

«ausfallbuerg\_garantie» bis zu einem Höchstbetrag von

**EUR «ru\_betr»**

(in Worten: Euro «ru\_betr\_iWo»)

«laufzeit»«buerg\_ende\_dat»«laufzeit2\_buerg»

B12\

Information zur Risikoposition gemäß CRR der verbürgten Kreditanteile*			
Bürgschaftsbetrag (urspr.)	Quote Bürgschaftsbank	Quote Bund**	Quote Land**
«ru_betr»EUR	«bkg_eigen» %	«bund_proz» %	«land_proz» %

\* Der durch einen nach der EU-Bankenaufsichtsverordnung Nr. 575/2013 (CRR) spezifisch privilegierten Risikoträger (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer) rückverbürgte Teil eines Kredites kann (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.12.2015) mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden. Gemäß Art. 114 und 115 CRR beträgt dieses Risikogewicht für Bund und Länder derzeit 0 %. Risikopositionen gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken können (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.08.2016) wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden. Gemäß Art. 119 CRR in Verbindung mit Art. 121 CRR entspricht dieses derzeit einem Risikogewicht von 20 %.

\*\* Die Rückbürgschaftsquoten Bund und Land beziehen sich immer auf den aktuellen Bürgschaftsbetrag, auch wenn der Verbürgungsgrad während der Laufzeit abgesenkt wird. Die Rückbürgschaftsquoten sind über die gesamte Laufzeit der Bürgschaft gleichbleibend.

E12\

Die de-minimis-Bescheinigung vom «tagesdatum» für die Kunden-Nr. «gp\_nr\_un» ist Bestandteil dieser Urkunde.

bitte wenden

# elektronische Kopie

## Verwendungszweck:

«projekt\_bezeichnung»

## Sicherheiten:

(anteilig gleichrangig für «verbuehrt\_garantiert»)

lfd. Nr.	Nom. Wert TEUR	Art der Sicherheit	Bewertung TEUR
B13 \\«lfd_nr» E13\	«sicherheit_betr»	«bezeichnung»	o.B.

Die Rechtswirksamkeit dieser Urkunde ist davon abhängig, dass alle genannten Bedingungen «sicherheiten\_text» erfüllt sind.

Der Kredit-/Beteiligungsnehmer hat die Vorgaben gemäß Landesmindestlohngesetz zu beachten und einzuhalten. Zuwiderhandlungen können je nach Schwere des Verstoßes in angemessener Weise Sanktionen nach sich ziehen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.

Bremen, den «vertrag\_dat»

**Bürgschaftsbank Bremen GmbH**

(Sabine Brenn)

(Andreas Bude)

# elektronische Kopie

E1\ SIDASREMOVELASTPAGE

elektronische Kopie

BG BürgschaftsGemein-  
schaft Hamburg GmbH

Bürgschaftsurkunde

elektronische Kopie

# elektronische Kopie



«RU-Vertrag-Nr»

---

B11\«Bezeichner»                   «Aufzählung»«Vollständiger-Name»  
E11\  
B12\«Bezeichner»                   «Aufzählung»«PLZ» «Ort», «Straße»  
E12\  
Geschäftsgegenstand:               «Unternehmensgegenstand»  
  
Kreditinstitut:                       «Vertragspartner-BoB»  
  
Kreditbetrag:                       € «Summe-FM-Betrag», davon  
B13\  
K« «Kredite € «FM-Betrag» «Bezeichnung»  
RU- hmer»  
Fina  
nzm  
ittel  
-  
Nr»:  
  
E13\  
Bürgschaftshöchstbetrag  
(Bürgschaftsprozentsatz):       € «Summe-RU-Betrag», davon  
B14\  
K«RU-                   € «RU-Betrag» («RU-Prozentsatz» %)  
Finanzmittel-  
Nr»:  
  
E14\  
Kreditverwendung:               «Verwendungszweck»  
  
Kreditlaufzeit/  
B15\«Bezeichner»                   K« «FM-Laufzeit-Freijahre-Text»  
RU-  
Fina  
nzm  
ittel  
-  
Nr»  
:  
  
E15\  
  
B16\«Bezeichner»                   «R «Sicherheit»  
ow  
Ind  
ex»  
.

E15\

E16\

# elektronische Kopie

B17\«Bezeichner»      «R    «Vertragstext»  
 ow  
 Ind  
 ex»  
 .

<sup>E17\</sup>  
 B18\«Bezeichner»      «R    «Vertragstext»  
 ow  
 Ind  
 ex»  
 .

<sup>E18\</sup>  
 B19\«Bezeichner»      «R    «Vertragstext»  
 ow  
 Ind  
 ex»  
 .

<sup>E19\</sup>  
 Bürgschaftsbewilligung      «entscheidung\_dat»

**GP:**  
**«Unternehmen-  
 Gp-Nr»**

Information zur Risikoposition gemäß CRR der verbürgten Kreditteile *						
	Bezeichnung Darlehen	Darlehens- betrag	Verbürgungs- grad	Bürgschafts- betrag	RB-Quote Bund**	RB-Quote Land**
B1 a\K «R U- fina nz mit tel- Nr»	«Bezeichnung»	«fm-betrag»	«ru- prozentsatz» %	«buerg_betrag »	«bund_pro z» %	«land_proz» %

E1a\

\* Der durch einen nach der EU-Bankenaufsichtsverordnung Nr 575/2013 (CRR) spezifisch privilegierten Risikoträger (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer) rückverbürgte Teil eines Kredites kann (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.12.2015) mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden. Gemäß Art. 114 und 115 CRR beträgt dieses Risikogewicht für Bund und Länder derzeit 0%. Risikopositionen gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken können (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.08.2016) wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden. Gemäß Art. 119 CRR in Verbindung mit Art. 121 CRR entspricht dieses derzeit einem Risikogewicht von 20%.

\*\* Die Rückbürgschaftsquoten Bund und Land beziehen sich immer auf den aktuellen Bürgschaftsbetrag (nach Abstaffelungen/Tilgungen), auch wenn der Verbürgungsgrad während der Laufzeit abgesenkt wird. Die Rückbürgschaftsquoten sind über die gesamte Laufzeit der Bürgschaft konstant.

E1\

Bürgschaftsbank  
Hessen GmbH

Bürgschaft

elektronische Kopie

# elektronische Kopie

B1\

«adressconditioned»

Ansprechpartner:

«name\_sb»

«telefon\_sb»

Datum: «vertrag\_dat»

Bürgschaftsurkunde Nr.: «ru\_vertrag\_nr»  
«vollst\_name\_un», «strasse\_un», «plz\_ort\_un» «ort\_un»

## B Ü R G S C H A F T

Sie haben sich bereit erklärt, folgende Kredite zur Verfügung zu stellen:

B11\ Kredit «ru\_finanzmittel\_nr»  
€ «finanzmittel\_betr»  
Kreditnehmer: «name\_kn»

E11\  
Für diese Kredite zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten übernehmen wir die Ausfallbürgschaften bis zum Höchstbetrag von

B12\ Kredit «ru\_finanzmittel\_nr»  
€ «ru\_betr» (i. W.: «betrinwort» )

E12\  
Für die Kredite und die Bürgschaft gelten die beigefügten Besonderen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen. Sie gelten im Verhältnis zwischen Ihnen und uns selbst dann, wenn Sie im Kreditvertrag oder über Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Kreditnehmer Abweichendes vereinbart haben sollten.

Diese Bürgschaft wird erst wirksam, wenn Ziffer 2 der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen erfüllt ist.

**BÜRGSCHAFTSBANK HESSEN GMBH**

Anlagen

elektronische Kopie

E1\ SIDASREMOVELASTPAGE

Bürgschaftsbank  
Mecklenburg-  
Vorpommern  
GmbH

Bürgschaftsurkunde

elektronische Kopie

elektronische Kopie

**BÜRGSCHAFTSBANK MECKLENBURG-VORPOMMERN GMBH**

**BÜRGSCHAFTSURKUNDE**

Die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH übernimmt gegenüber der

**Bank,**

für einen Kredit/e in Höhe von

**EUR**

an Herrn/Frau/Firma, Ort,

aufgrund der Angaben des kreditgebenden Instituts die **70 oder 80%ige** Ausfallbürgschaft (einschließlich Zinsen und Kosten gemäß Bürgschaftsrichtlinien Ziffer 4.) des in Anspruch genommenen Kredites bis zum Höchstbetrag von

**EUR**

(in Worten Euro)

nach Maßgabe der "Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB)" für die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH in der Fassung vom 01.07.2017 und des Bürgschaftsprotokolls vom ....., die beigeheftet und Bestandteile dieser Bürgschaftsurkunde sind.

Schwerin, den .....

Bürgschaftsbank  
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

€

**Vertrags-Nr. ....**

elektronische Kopie

Niedersächsische  
Bürgschaftsbank (NBB)  
GmbH

Bürgschaftserklärung

elektronische Kopie

**Bürgschaftserklärung**  
**NBB-Nr.: «ru\_vertrag\_nr»/«ru\_finanzmittel\_nr»**

Die «hausbank»  
(im folgenden Kreditgeber genannt)  
hat sich bereit erklärt,  
dem/der **«fm\_nehmer»**  
(im folgenden Kreditnehmer genannt)

«fm\_art\_begleiter» **«fm\_art\_t»** in Höhe von

**€ «fm\_betr»**  
(in Worten: «fm\_betr\_worten»)

zu gewähren.

Für diesen Kredit übernimmt die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH (im folgenden NBB genannt) aufgrund des Bürgschaftsantrages nebst den evtl. schriftlichen Zusatzangaben des Kreditnehmers/Kreditgebers die Ausfallbürgschaft in Höhe von **«ru\_proz»%** (in Worten: «ru\_proz\_worten» vom Hundert) bis zum Höchstbetrag von

**€ «ru\_betr»**  
(in Worten: «ru\_betr\_worten»).

B11\B11\Unser Bürgschaftsobligo in Höhe von ursprünglich T€ «ru\_betr\_urspr\_teur» reduziert sich - beginnend mit dem «gueltigab\_dat» - um T€ «anpassung\_betr\_t» «rhythmus\_t».

B112\Unsere Bürgschaft in Höhe von T€ «ru\_betr\_t» ermäßigt sich am «gueltigab\_dat» um T€ «anpassung\_betr\_t». «break»

Bestandteile der Bürgschaft sind die „Anlage zur Bürgschaftserklärung“ «zinsstaffel\_text» sowie die anliegenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB) und das derzeit gültige Preis- und Konditionsverzeichnis.

Die gleichzeitig versandte Vertragsabschlussbestätigung ist der NBB unverzüglich, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Bürgschaftserklärung, zuzuleiten.

Wird die Vertragsabschlussbestätigung nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Verpflichtung der NBB aus dieser Bürgschaft. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

Die Bürgschaft ist bis zum **«buerg\_ende»** befristet (§ 777 BGB); sie erlischt jedoch auch bei Rückgabe dieser Erklärung an die NBB.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, «tagesdatum»

Niedersächsische  
Bürgschaftsbank (NBB) GmbH

«anfrLinkszeichner»

«anfrRechtszeichner»

elektronische Kopie

THIS PAGE BEING COVER PAGE

Bürgschaftsbank  
NRW GmbH

Bürgschaftserklärung

elektronische Kopie

# Bürgschaftserklärung

Die **«name\_ba»**  
(Kreditgeber)

gewährt der/dem **«liste\_fm\_nehmer»**  
(Kreditnehmer)

Kredit(e) in Höhe von **EUR «fin\_betr»**  
(in Worten«fin\_betr\_iWo»).

Für den zuletzt in Anspruch zu nehmenden und zuerst zu tilgenden Teilbetrag von

**EUR «fm\_betr»**  
(in Worten«fm\_betr\_iWo»).

Die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH, Kreditgarantiegemeinschaft, Neuss, übernimmt hierdurch aufgrund der ihr eingereichten Unterlagen dem Kreditgeber gegenüber die

## **Ausfallbürgschaft**

für den oben bezeichneten Kredit in Höhe von

Kredit(e) in Höhe von **EUR «fmbetr»**  
(in Worten«fmbetr\_iWo»).

Die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH, Kreditgarantiegemeinschaft, Neuss, übernimmt hierdurch aufgrund der ihr eingereichten Unterlagen dem Kreditgeber gegenüber die

## **Ausfallbürgschaft**

für den oben bezeichneten Kredit in Höhe von

**«ru\_proz» %** (in Worten«ru\_proz\_iWo»)

E13\

des jeweils in Anspruch genommenen Kredites, höchstens jedoch

**EUR «ru\_betr»**  
(in Worten«ru\_betr\_iWo»)

nach Maßgabe der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit und des Bürgschaftsprotokolls vom «entscheidung\_dat», welche beigeheftet und wesentlicher Bestandteil dieser Bürgschaftserklärung sind.

Neuss, «tagesdatum»  
«ruvertrag\_nr»/ «kuerzel\_sb»

**Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH**  
Kreditgarantiegemeinschaft

Information zur Risikoposition gemäß CRR der verbürgten Kreditteile*					
Bezeichnung Darlehen	Darlehensbetrag (ursprünglich)	Verbürgungsgrad	BÜ Betrag (urspr.)	RB-Quote Bund**	RB-Quote Land**
B14\«bezeichnung»	«fm_bet»	«ru_proz» %	«ru_bet»	«haftung_bund» %	«haftung_land» %

E14\

\* Der durch einen nach der EU-Bankenaufsichtsverordnung Nr. 575/2013 (CRR) spezifisch privilegierten Risikoträger Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer) rückverbürgte Teil eines Kredites kann (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.12.2015) mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden. Gemäß Art. 114 und 115 CRR beträgt dieses Risikogewicht für Bund und Länder derzeit 0%. Risikopositionen gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken können (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.08.2016) wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden. Gemäß Art. 119 CRR in Verbindung mit Art. 121 CRR entspricht dieses derzeit einem Risikogewicht von 20%.

\*\* Die Rückbürgschaftsquoten Bund und Land beziehen sich immer auf den aktuellen Bürgschaftsbetrag, auch wenn der Verbürgungsgrad während der Laufzeit abgesenkt wird. Die Rückbürgschaftsquoten sind über die gesamte Laufzeit der Bürgschaft gleichbleibend.

elektronische Kopie

E1\ SIDASREMOVELASTPAGE



elektronische Kopie

Bürgschaftsbank  
Rheinland-Pfalz GmbH

Bürgschaftserklärung

elektronische Kopie

## BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH, Rheinstraße 4H, 55116 Mainz

Name, Anschrift des KN

- Kreditnehmer -

werden von der Hausbank Name der Bank, PLZ Ort

- Kreditgeber -

Kredite in Höhe von

**EURO xxx**

gewährt. Für diese Kredite übernimmt die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH, Rheinstr. 4H, 55116 Mainz hiermit auf Grund der ihr eingereichten Unterlagen dem Kreditgeber gegenüber die Ausfallbürgschaft in Höhe von

**xx vom Hundert (Grad der Verbürgung)**

der jeweils in Anspruch genommenen Kredite, höchstens jedoch

**EURO xxx (Bürgschaftshöchstbetrag)**  
**(davon staatlich rückverbürgter Anteil: Bund 39% / Land 26%)\*.**

Bestandteile der Bürgschaft sind

1. die besonderen Bestimmungen dieser Bürgschaft - Anlage 1 zu dieser Erklärung -
2. die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit Nr. 01/2017
3. die Bescheinigung über die De-minimis-Beihilfe.

Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Bürgschaftsübernahme sind

1. die Erfüllung der in der Anlage 1 zu dieser Erklärung genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen
2. der fristgerechte Eingang der Annahmeerklärung bei der BB-RLP, die insbesondere das Kreditvertragsdatum enthalten muss.

Mainz, den  
Az:

Bürgschaftsbank  
Rheinland-Pfalz GmbH

\_\_\_\_\_  
ppa.

\_\_\_\_\_  
i.V.

\* Die Rückbürgschaftsquoten Bund und Land beziehen sich immer auf den aktuellen Bürgschaftsbetrag, auch wenn der Verbürgungsgrad während der Laufzeit abgesenkt wird. Die Rückbürgschaftsquoten sind über die gesamte Laufzeit der Bürgschaft gleich.

elektronische Kopie

Bürgschaftsbank  
Saarland GmbH

Bürgschaftserklärung

elektronische Kopie

## **B Ü R G S C H A F T S E R K L Ä R U N G**

Konto-Nr.:

Die

- im folgenden "Gläubigerin" genannt -

gewährt

der

- im folgenden "Schuldner" genannt -

einen Kredit in Höhe von

### **EURO**

(in Worten: EURO)

Zur Absicherung dieses Kredites übernimmt hiermit die Bürgschaftsbank Saarland GmbH Kreditgarantiegemeinschaft für Handel, Handwerk und Gewerbe, Saarbrücken, - im folgenden Bürgschaftsbank genannt - gegenüber der Gläubigerin die Ausfallbürgschaft bis zur Höhe von 80 % des Ausfalles, höchstens bis zu 80 % des ursprünglichen Kreditbetrages, das sind

### **EURO**

(in Worten: EURO)

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf das Kapital, die Zinsen bis zur Dauer von längstens 12 Monaten nach Kündigung des der Ausfallbürgschaft zugrunde liegenden Kredites, sowie Provisionen in marktüblicher Höhe, Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und notwendige Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft). Für die Ausfallbürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft bezieht sich nur auf den Kredit mit den in der Anlage zu dieser Bürgschaftserklärung wiedergegebenen Merkmalen. Der Endkreditnehmer wird Ihnen die in der Anlage aufgeführten Sicherheiten stellen und den Kredit zu dem in der Anlage genannten Zweck verwenden. Daneben werden Sie die in der Anlage zu dieser Bürgschaftsurkunde bezeichneten Auflagen beachten.
2. Die Bürgschaft wird erst wirksam, wenn die in der Anlage zu dieser Bürgschaftsurkunde aufgeführten Besonderen Bedingungen erfüllt sind.
3. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Bürgschaft.

**BÜRGSCHAFTSBANK SAARLAND GMBH  
KGG für Handel, Handwerk und Gewerbe**

**BÜRGSCHAFTSBANK  
SAARLAND GMBH**

KREDITGARANTIEGEMEINSCHAFT  
FÜR HANDEL, HANDWERK  
UND GEWERBE

Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken

Tel. 0681 3033-0  
Fax 0681 3033-100

E-Mail: [info@bbs-saar.de](mailto:info@bbs-saar.de)  
Internet: [www.bbs-saar.de](http://www.bbs-saar.de)

Ust.Ident-Nr. DE 138167821

## elektronische Kopie

4. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach dieser Bürgschaftsurkunde zu bestellen sind, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Schuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalles zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere, für den Kredit gegebene Bürgschaften Dritter.

5. Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht bezahlten oder beigetriebenen gesamten Restforderung als festgestellt, wenn ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch spätestens 12 Monate nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt ist.

Die infolge der Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank übergehenden bzw. zu übertragenden Rechte einschließlich der Rechte aus etwa bestellten Sicherheiten sind von der Gläubigerin für Rechnung der Bürgschaftsbank und treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der baren Auslagen, mit bankmäßiger Sorgfalt zu verwalten und zu verwerten. Die Gläubigerin kann hiermit Dritte beauftragen.

6. Die von der Bürgschaftsbank erlassenen und von der Gläubigerin anerkannten Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB) Einheitliche ABB der deutschen Bürgschaftsbanken vom 01.07.2017 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Bürgschaftsurkunde.

Saarbrücken,

**BÜRGSCHAFTSBANK SAARLAND GMBH**  
**KGG für Handel, Handwerk und Gewerbe**

**1. Kreditmerkmale**

Kredithöhe:

Zinssatz:

Auszahlungskurs:

Tilgung:

Tilgungsbeginn:

Tilgungsende:

**2. Verwendung des Kredites:**

**3. Sicherheiten**

**4. Auflagen**

**5. Besondere Bedingungen**

**6. Sonstiges**

Information zur Risikoposition gemäß CRR der verbürgten Kreditteile*					
Bezeichnung Darlehen	Darlehens- Betrag (urspr.)	Verbürgungs- grad	BÜ Betrag (urspr.)	RB- Quote Bund**	RB- Quote Land**
	€		€	39 %	26 %

\* Der durch einen nach der EU-Bankenaufsichtsverordnung Nr 575/2013 (CRR) spezifisch privilegierten Risikoträger (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer) rückverbürgte Teil eines Kredites kann (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.12.2015) mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden. Gemäß Art. 114 und 115 CRR beträgt dieses Risikogewicht für Bund und Länder derzeit 0%. Risikopositionen gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken können (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.08.2016) wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden. Gemäß Art. 119 CRR in Verbindung mit Art. 121 CRR entspricht dieses derzeit einem Risikogewicht von 20%.

\*\*Die Rückbürgschaftsquoten Bund und Land beziehen sich immer auf den aktuellen Bürgschaftsbetrag, auch wenn der Verbürgungsgrad während der Laufzeit abgesenkt wird. Die Rückbürgschaftsquoten sind über die gesamte Laufzeit der Bürgschaft gleich.

elektronische Kopie

Bürgschaftsbank  
Sachsen GmbH

Bürgschaftsurkunde

elektronische Kopie

# Bürgschaftsurkunde

Die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH

Vertrags-Nr.: «ru\_vertrag\_nr»

übernimmt gegenüber der

«name1» «name2» «name3»

eine Ausfallbürgschaft mit einem anfänglichen  
Höchstbetrag von

«gen\_ru\_betr»

für den nachfolgend näher beschriebenen Kredit nach  
Maßgabe der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen  
einschließlich des Preis- und Konditionenverzeichnisses.

Dresden, den «vertrag\_dat»

Bürgschaftsbank Sachsen GmbH

«Linksunterzeichner»

«Rechtsunterzeichner»

elektronische Kopie

Bürgschaftsbank  
Sachsen-Anhalt GmbH

Bürgschaftserklärung

elektronische Kopie

# elektronische Kopie

B1\

Verteiler:

Original = Hausbank  
 Kopie 1 = Akte  
 Kopie 2 = Buchhaltung  
 Kopie 3 = Kreditnehmer

PF 1508, 39005 Magdeburg  
 Steuer-Nr.: 102/105/00974-3102

## BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

BB-Nr.: «ru\_vertrag\_nr» vom «vertrag\_dat»

Die «name\_hb», «postf\_str\_hb», «plz\_ort\_hb»  
 (im Folgenden Kreditgeber genannt)

hat sich bereit erklärt, der Firma / Frau / Herrn

«name\_un»  
 «strasse\_un»  
 «plz\_ort\_un»

«kredite\_1» zur Verfügung zu stellen:

	Kreditart	Kreditbetrag (urspr.) (€)	Bürgschafts- betrag (urspr.) (€)	Bürgschafts- laufzeit	Kreditnehmer	Beihilfewert (€)
B11\Kre dit «ru_fina nzmittel _nr» E11	«bezeichnung»	«gen_fm_bet r»	«gen_ru_bet r»	«buerg_ende _dat»	«name_fn_liste»	«rubeihilfe_ betr»
<b>Summe</b>		<b>«sum_gen_fm_betr»</b>	<b>«sum_gen_ ru_betr»</b>			<b>«sum_rub eihilfe_bet r»</b>

Ergänzende Angaben:

Information zur Risikoposition gemäß CRR der verbürgten Kreditteile\*

	Verbürgungs- grad/ Bürgschafts- obligo	«bearb_entgelte_ text»	«laufende_entgelte_te xt»	RB-Quote Bund**	RB-Quote Land**
B12\ Kredit «ru_finan zmittel_n r»:	«gen_ru_proz » %	«bearb_entgelte_ betr»	«laufende_entgelte_b etr»	«bund_proz» %	«land_proz» %
B121\ ab					
B1211\ E	«gueltigab_dat_ausgab e»:	«proz_ausgabe» %			

\* Der durch einen nach der EU-Bankenaufsichtsverordnung Nr 575/2013 (CRR) spezifisch privilegierten Risikoträger (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer) rückverbürgte Teil eines Kredites kann (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.12.2015) mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden. Gemäß Art. 114 und 115

# elektronische Kopie BB-NR «ru\_vertrag\_nr»

Bürgschaftserklärung vom: «vertrag\_dat»

CRR beträgt dieses Risikogewicht für Bund und Länder derzeit 0%. Risikopositionen gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken können (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.08.2016) wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden. Gemäß Art. 119 CRR in Verbindung mit Art. 121 CRR entspricht dieses derzeit einem Risikogewicht von 20%.

\*\* Die Rückbürgschaftsquoten Bund und Land beziehen sich immer auf den aktuellen Bürgschaftsbetrag, auch wenn der Verbürgungsgrad während der Laufzeit abgesenkt wird. Die Rückbürgschaftsquoten sind über die gesamte Laufzeit der Bürgschaft gleich.

## **Hinweis: Prämien für Kautionsversicherungen fallen nicht mit unter die Verbürgung.«text»**

Für «kredite\_2» übernimmt die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH aufgrund des Bürgschaftsantrages nebst evtl. schriftlichen Zusatzangaben des Kreditnehmers/Kreditgebers die jeweilige Ausfallbürgschaft mit einem Gesamtbetrag in Höhe von zusammen

EUR «sum\_gen\_ru\_betr» (in Worten: «sum\_gen\_ru\_betr\_wort» Euro).

Die Bürgschaft ist im Einzelnen bis zum Ablauf des jeweils zugrunde liegenden Kreditverhältnisses befristet (§ 777 BGB); sie erlischt jedoch auch vorher bei Rückgabe dieser Erklärung oder schriftlicher Verzichtserklärung an die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH. Die Bestimmungen des § 769 BGB (Mitbürgschaft) finden keine Anwendung.

Basis unserer Entscheidung ist der folgende Investitions- und Finanzierungsplan:

### **Investitionen/Kapitalbedarf**

B13\«MV-Bezeichnung»

EUR

«MV-Betrag»

E13\

«MV-SUM»

### **Finanzierung**

B14\«MH-Bezeichnung»«Text-Verbürgt»

EUR

«MH-Betrag»

E14\

«MH-SUM»

## Bedingungen/Auflagen/Sicherheiten

### Bedingungen:

B15\«Lfd-Nr». «vertragstext»

E15\

### Auflagen:

(Bei nicht oder nur zum Teil erfüllten Auflagen wird bei der Ausfallabrechnung ein fiktiver Sicherheitenerlös bzw. Auflagen-Erlös angerechnet, d.h. die Ausfallbürgschaft bleibt rechtswirksam.)

B16\«Lfd-Nr». «vertragstext»

E16\

### Empfehlungen:

(Keine rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Ausfallbürgschaft.)

B17\«Lfd-Nr». «vertragstext»

E17\

### Sicherheiten:

(Bei nicht oder nur zum Teil bestellten Sicherheiten wird bei der Ausfallabrechnung ein fiktiver Sicherheitenerlös angerechnet, d.h., die Ausfallbürgschaft bleibt rechtswirksam.)

B18\«Lfd-Nr». «Sicherheit»

E18\

Diese besonderen Vereinbarungen und die beigefügten Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit vom «bemerkung\_ausgabe» sind für das Bürgschaftsverhältnis maßgebend.

Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank ist die bestimmungsgemäße Mittelverwendung des der Verbürgung zugrunde liegenden Vorhabens zu belegen.

Die Bürgschaftsprovision beträgt «lfd\_entg\_proz» % p.a. für jedes angefangene Jahr des zu verbürgenden Kreditbetrages (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) und wird von der Bürgschaftsbank im Lastschriftverfahren eingezogen. Für fällige Entgelte und Provisionen werden Rechnungen erstellt. B19\

Der/die Kreditnehmer erhält/erhalten durch die Verbürgung dieses Kredites durch die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH eine Beihilfe gemäß der regionalen Freistellungs-Verordnung für Investitionen, deren Subventionsäquivalent sich auf € «rubeihilf\_betr» beläuft. Wir weisen darauf hin, dass das geförderte Investitionsgut 3 Jahre im Unternehmen verbleiben muss.

Eine entsprechende Bescheinigung ist dem/den Kreditnehmer(n) ausgehändigt worden. E19\ B1a\

Der/die Kreditnehmer erhält/erhalten durch die Verbürgung dieses Kredites durch die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegularien der EU, deren Subventionsäquivalent sich auf € «rubeihilf\_betr» beläuft.

Eine entsprechende Bescheinigung ist dem/den Kreditnehmer(n) ausgehändigt worden.

Das Subventionsäquivalent aller „De-minimis“-Beihilfen, die der/die Kreditnehmer innerhalb des laufenden und der zwei vorausgehenden Kalenderjahre erhält/erhalten, darf den Gegenwert von € 200.000,00 (bzw. € 100.000,00 bei Unternehmen des Straßentransportsektors) nicht überschreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die „De-minimis“-Beihilfe durch die Bürgschaft gewährt wird oder aus anderen Quellen stammt. Der/die Kreditnehmer verpflichtet/verpflichten sich, bei weiteren Beihilfeanträgen diese „De-minimis“-Beihilfen mit ihrem Subventionswert anzugeben.

E1a\ B1b\

Der/die Kreditnehmer erhält/erhalten durch die Verbürgung dieses Kredites durch die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH eine Beihilfe gemäß der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“, deren Subventionsäquivalent sich auf € «rubeihilf\_betr» beläuft.

Eine entsprechende Bescheinigung ist dem/den Kreditnehmer(n) ausgehändigt worden.

BB-NR: **elektronische Kopie** «ru\_vertrag\_nr»

Bürgschaftserklärung vom: «vertrag\_dat»

Das Subventionsäquivalent aller „Kleinbeihilfen“ und „De-minimis“-Beihilfen, die der/die Kreditnehmer innerhalb des Zeitraumes vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2011 erhält, darf den Gegenwert von € 500.000,00 nicht überschreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die „Kleinbeihilfe“ durch die Bürgschaft gewährt wird oder

aus anderen Quellen stammt. Der/die Kreditnehmer verpflichtet/verpflichten sich, bei weiteren Beihilfeanträgen diese „Kleinbeihilfen“ mit ihrem Subventionswert anzugeben.

E1b\

BÜRGSCHAFTSBANK  
SACHSEN-ANHALT GMBH

Anlage

Bürgschaftsbank  
Schleswig-Holstein  
GmbH

Bürgschaftsurkunde

elektronische Kopie

## Bürgschaftsurkunde

B11\«name\_kn», «adresse\_kn»

E11\ (Kreditnehmer)

wird von der «name\_ba», «adresse\_ba»

(Kreditgeber)

B12\ ein Kredit in Höhe von

**€ «fin\_betr» gewährt.**

«text\_teilverb\_art»

**€ «summe»**

übernimmt die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH auf Grund der Angabe des Kredit gebenden Instituts und der eingereichten Unterlagen dem Kreditgeber gegenüber eine Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

B13\ ein Kredit in Höhe von

**€ «summe» gewährt.**

Für diesen Kredit übernimmt die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH auf Grund der Angaben des Kredit gebenden Instituts und der eingereichten Unterlagen dem Kreditgeber gegenüber eine Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

B14\ ein Kredit in Höhe von

**€ «fin\_betr» gewährt.**

Für den zuletzt in Anspruch zu nehmenden und zuerst zu tilgenden Teilbetrag «liste» und für einen weiteren Kredit in Höhe von € «summe» übernimmt die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH auf Grund der Angabe des Kredit gebenden Instituts und der eingereichten Unterlagen dem Kreditgeber gegenüber eine Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

B15\

**€ «ru\_betr».**

E15\

Bestandteile der Bürgschaft sind

1. die besonderen Bestimmungen zu der Bürgschaft – Anlage 1
2. die beigefügten Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB), Stand: 01.07.2017
3. das Schreiben der Bürgschaftsbank vom heutigen Tage.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bürgschaftsübernahme ist die Erfüllung der in der Anlage 1 ggf. genannten Bedingungen.

Diese Bürgschaftsübernahme kann eine Beihilfe im Sinne der EU-Beihilferegulungen darstellen. Eine entsprechende Beihilfebescheinigung wird dem Kreditnehmer erforderlichenfalls zugeleitet.

Kiel, «vertrag\_dat»  
Vertrags-Nr.: «ruvertrag\_nr»

Bürgschaftsbank  
Schleswig-Holstein GmbH

# elektronische Kopie

«anfrlinksunterz»

«anfrrechtsunterz»

Information zur Risikoposition gemäß CRR der verbürgten Krediteile *					
Bezeichnung Kredit	Kreditbetrag (urspr.) €	Verbürgungs- grad	BÜ-Betrag (urspr.) €	RB-Quote Bund **	RB-Quote Land **
B16\«bezeichnung»	«fm_betr»	«ru_proz»	«ru_betr»	«bund_proz»	«land_proz»

\*

Der durch einen nach der EU-Bankenaufsichtsverordnung Nr 575/2013 (CRR) spezifisch privilegierten Risikoträger (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer) rückverbürgte Teil eines Kredites kann (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.12.2015) mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden. Gemäß Art. 114 und 115 CRR beträgt dieses Risikogewicht für Bund und Länder derzeit 0%. Risikopositionen gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken können (gemäß Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15.08.2016) wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden. Gemäß Art. 119 CRR in Verbindung mit Art. 121 CRR entspricht dieses derzeit einem Risikogewicht von 20%.

\*\*

Die Rückbürgschaftsquoten Bund und Land beziehen sich immer auf den aktuellen Bürgschaftsbetrag, auch wenn der Verbürgungsgrad während der Laufzeit abgesenkt wird. Die Rückbürgschaftsquoten sind über die gesamte Laufzeit der Bürgschaft gleichbleibend.

# elektronische Kopie

E1\ SIDASREMOVELASTPAGE

elektronische Kopie

Bürgschaftsbank  
Thüringen GmbH

Bürgschaftsurkunde

elektronische Kopie

## B1 \ Bürgschaftserklärung

«ru\_vertrag\_nr»

der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH

B11\

«anrede\_fn» «fm\_nehmer»  
«strasse\_fn»  
«plz\_ort»

E11\

«wird» von der  
«anschrift\_bank»

«anzahl\_fm\_worten»«kredit» in Höhe von «insgesamt»

€ «gen\_fm\_betr»

(in Worten: Euro - «fm\_betr\_worten» -)

gewährt.«hierbei»

B12\

«sowie»«fuer» «einen\_diesen»«anzahl\_fm\_worten»«kredit»B121\ in Höhe von

€ «gen\_fm\_betr»

(in Worten: Euro - «gen\_fm\_betr\_worten» - )

E121\«uebernehmen»«ausfallbuerg» in Höhe von

«gen\_ru\_proz» v.H. (in Worten: - «gen\_ru\_proz\_worten» vom Hundert -)

zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, höchstens jedoch bis zu

€ «gen\_ru\_betr»

(in Worten: Euro - «ru\_betr\_worten» -)

E12\

nach Maßgaben der von der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH erlassenen und von der Hausbank anerkannten Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB)«programm» **«bbt»**«basis»«komma» vom 01.07.2017.

Die Bürgschaftsübernahme wird wirksam mit Erfüllung der in der Anlage 1 zu dieser Erklärung unter Punkt 4. genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen.

Wesentlicher Bestandteil der Bürgschaftserklärung sind die in der Anlage 1 zu dieser Erklärung genannten Regelungen betreffend Kreditverwendung, Kreditkonditionen, Sicherheiten, die dort genannten Bedingungen und Auflagen sowie die in der Anlage 2 beigefügten und mit dem Kreditnehmer zu vereinbarenden Auflagen.

Die Daten «kreditvertr» sind uns innerhalb von sechs Monaten ab Datum dieser Urkunde mitzuteilen.

Erfurt, «vertrag\_dat»

Bürgschaftsbank Thüringen GmbH

# elektronische Kopie

E1\ SIDASREMOVELASTPAGE

elektronische Kopie

**Allgemeine  
Bürgschaftsbedingungen  
Kredit (ABB)  
Stand zum 1. Juli 2017**

elektronische Kopie

# Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB)

## Einheitliche ABB der deutschen Bürgschaftsbanken

(Stand 1. Juli 2017)

### I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

#### 1. Zweckbestimmung

(1) a) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Kreditnehmer“; Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kreditsicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten – soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist – die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB).

b) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten für Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

c) Bürgschaften dürfen nicht für Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

(2) Für Kredite, zu deren Gewährung sich die Hausbank (nachfolgend auch Kreditgeber oder Kreditinstitut genannt) bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

#### 2. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft

(1) Bei der von der Bürgschaftsbank vergebenen Bürgschaft (nachfolgend: „Bürgschaft“ genannt) handelt es sich um eine Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft) unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden im Sinne von KWG und CRR.

(2) ..... INDIVIDUELLER TEIL JE BUNDESLAND .....

(3) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

#### 3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

(1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“

oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.

(2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragsereignisses bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter [www.xyz.de] abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank [XXX] eingesehen werden kann.

(3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

(4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

#### 4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung – schriftlich oder in Textform – bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

#### 5. Verrechnung, Rückstände

(1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.

(2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.

(3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabrechnungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

#### 6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;

b) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Hausbank mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;

c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;

- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort oder den Sitz des Betriebes von [Bundesland] in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

## II. PFLICHTEN DES KREDITNEHMERS

### 7. Auskunfts- und Informationspflicht

(1) Der Kreditnehmer/die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden ist verpflichtet, der Hausbank – und der Bürgschaftsbank auf Anforderung – spätestens sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten – die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.

(2) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich von ihm informiert wird.

### 8. Prüfung

(1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem [Bundesland] teilweise rückverbürgt. Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers/der Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.

(2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.

(3) Er entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum, aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.

(4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

### 9. Sicherheiten

(1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, soweit wie möglich und rechtlich zulässig, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken. Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.

(2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen, wie z. B. Ehegatten des Kredit-

nehmers oder der wesentlichen Gesellschafter, zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

## III. PFLICHTEN DER HAUSBANK

### 10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

(1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.

(2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

(3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

### 11. Antrag im Wege der Datenfernübertragung

(1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,

a) das Vorliegen einer Einwilligung des Kunden sowie ggf. Dritten in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen;

b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag einschließlich Anlagen in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen;

c) beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen;

d) dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen;

e) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrags treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredites oder bei Ausfall bis zu dessen vollständiger Abwicklung – für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

f) die im Antrag von ihr (Hausbank) abzugebende Erklärung zu unterzeichnen oder rechtsverbindlich in Textform/elektronisch abzugeben.

(2) Werden Daten im Wege der elektronischen Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

### 12. Sorgfaltspflicht

(1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäsche- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

(2) Für Zwecke der Überwachung der Sicherheiten gelten die in Absatz 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Sicherheitenüberwachung gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben des KWG und der MaRisk zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf

durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten darf kein geringeres Überwachungsniveau als im Übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 19) bleibt davon unberührt.

(3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von den Hausbanken „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

### 13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.

### 14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

### 15. Sicherheiten

(1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotal für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.

(2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nichtverbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotal für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.

(3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites – geben.

(4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahr-

zeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Die Neu- und Revaluierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer – auch freihändigen – Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. ä.) geltend machen.

### 16. Vertragsänderungen und Stundungen

(1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.

(2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und/oder Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.

### 17. Informations- und Berichtspflichten

(1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers schriftlich und in angemessener Form zu erteilen.

(2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.

(3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß I Ziffer 6 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.

(4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse zu informieren.

(5) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

### 18. Prüfung

(1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

## IV. INANSPRUCHNAHME DER BÜRGSCHAFTSBANK

### 19. Inanspruchnahme Voraussetzungen

(1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn

a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weite-

rer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder

b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

(2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. (2) gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

## 20. Verwertung der Sicherheiten

(1) Die Hausbank verpflichtet sich, Sicherheiten grds. bestmöglich zu verwerten.

(2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in III. Ziffer 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.

(3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank im Rahmen des unter I. Ziffer 2 Abs. (2) genannten Deckungsumfangs anteilig übernommen.

(4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenwerb eine andersartige schriftliche Regelung getroffen.

(5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

## 21. Forderungsbeitreibung und -übergang

(1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht Kraft Gesetz auf diese übergehen.

(2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers/eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.

(3) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.

(4) In Höhe der Zahlung des Rückbürgen gehen Forderung und nicht verwertete Sicherheiten auf diesen über. Die Bürgschafts-

bank ist vom Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderung und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.

(5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.

(6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.

(7) Die der Hausbank entstehenden Fremdkosten der Verwertung, Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig im Rahmen des Höchstbetrags erstattet.

## V. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

### 22. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

### 23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist [XXX].

### 24. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.07.2017 Anwendung.

Verzeichnis der Anlagen

In der elektronischen Kopie der gutachterlichen Stellungnahme sind zur Handhabbarkeit der Dateigröße die nachstehend verzeichneten Anlagen 18 a bis 33 b nicht aufgenommen. Diese können unter [www.vdb-info.de/service](http://www.vdb-info.de/service) abgerufen werden.

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Baden- Württemberg	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung vom 21. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 21. Dezember 2012 vom 12. November 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 21. Dezember 2012 vom 6. März 2015</li> <li>4. Rückbürgschaftserklärung vom 4. Dezember 2017</li> </ol>	18 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5501-315 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2012</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5501-315 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G55001-321 vom 11. September 2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 - G 5501-330</li> </ol>	18 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Bayern	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung vom 7. Januar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zu der Rückbürgschaftserklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Januar 2013 vom 10. Oktober 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zu der Rückbürgschaftserklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Januar 2013 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 10. Oktober 2014 vom 24. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zu der Rückbürgschaftserklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Januar 2013 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 24. Februar 2015 vom 8. Januar 2016</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung vom 29. Dezember 2017</li> </ol>	19 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5522-209 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 552-209 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 552-212 vom 11. September 2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 552-209 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 552-213 vom 3. Februar 2015 vom 22. Dezember 2015</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G 5522-226</li> </ol>	

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Berlin- Brandenburg	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 19. Februar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 19. Februar 2013 vom 16. Januar 2015/28. Januar 2015</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 19. Februar 2013 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 15./28. Januar 2015 vom 24. März 2015/26. März 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 19. Februar 2013 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 24./26. März 2015 vom 19. Februar 2016/25. Februar 2016</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung vom 6./12. Februar 2018</li> </ol>	20 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5565-55 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5565-55 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5565-61 vom 11. September 2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5565-55 vom 17. Dezember 2012 in der Zweiten Fassung des 2. Nachtrages G 5565-63 vom 3. Februar 2015 vom 22. Dezember 2015</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G 5565-71</li> </ol>	20 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Brandenburg	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 31. Mai 2010/20. Mai 2010</li> <li>2. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 27. Januar 2011/4. Januar 2011</li> <li>3. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 27. Dezember 2011/29. Dezember 2011</li> <li>4. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 14. Januar 2013/11. Januar 2013</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 11. Januar 2018/2. Januar 2018</li> </ol>	21 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G 5561-76</li> </ol>	21 b
Bremen	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 28. Dezember 2012</li> <li>2. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 29. Dezember 2017</li> </ol>	22 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G 5803-167</li> </ol>	22 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Hamburg	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 8. Januar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 08. Januar 2013 vom 29. Oktober 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 8. Januar 2013 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29.10.2014 vom 12. März 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 8.01.2013 in der Fassung des 1. Nachtrag vom 29. Oktober 2014 und des 2. Nachtrags vom 12.03.2015 vom 3. Februar 2016</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 17. Januar 2018</li> </ol>	23 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5524-250 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5524-250 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrags G 5524-255 vom 11. September 2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5524-250 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des 2. Nachtrags G 5524-256 vom 3. Februar 2015 vom 22. Dezember 2015</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G 5524-268</li> </ol>	23 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Hessen	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 29. Januar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückgarantieerklärung des Landes VV4561 A - RGE 2013-2017 - IV2 vom 17. Dezember 2012 vom 24. November 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung VV4561 A-RBE 2013-2017 vom 29. Januar 2013 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 24. November 2014 vom 23. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung VV4561 A-RBE 2013-2017 vom 29. Januar 2013 in der Fassung des 2. Nachtrages VV4561 A-RBE 2013-2018/62 vom 23. Februar 2015 vom 13. Januar 2016</li> <li>5. 4. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung VV4566 A-RBE 2013-2017 vom 29. Januar 2013 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 13. Januar 2016 vom 29. Mai 2017</li> <li>6. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 5. März 2018 VV4561 A-05001-IV2/7</li> </ol>	24 a

		Formular-Bezeichnung	Anlage
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5505-288 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5505-288 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5505-293 vom 11. September 2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5505-288 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Zweiten Nachtrags G 5505-294 vom 3. Februar 2015 vom 22. Dezember 2015</li> <li>5. 4. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5505-288 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Dritten Nachtrages G 5505-297 vom 22. Dezember 2015 vom 12. April 2017</li> <li>6. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G5505-303</li> </ol>	24 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Mecklenburg-Vorpommern	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 8. Januar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 8. Januar 2013 vom 2. Oktober 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 8. Januar 2013 in der Fassung des Ersten Nachtrages des Landes vom 2. Oktober 2014 vom 16. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 8. Januar 2013 in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 16. Februar 2015 vom 4. Januar 2016</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 11. Januar 2018</li> </ol>	25 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Bundes G5564-60 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Bundes G5564-60 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5564-64 vom 11. September 2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Bundes G5564-60 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Zweiten Nachtrages G 5564-65 vom 3. Februar 2015 vom 22. Dezember 2015</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G5564-74</li> </ol>	25 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Niedersachsen	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 24. Januar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 24. Januar 2013 vom 30. September 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 24. Januar 2013 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 30. September 2014 vom 18. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 24. Januar 2013 in der Fassung des 2. Nachtrages des Landes vom 18. Februar 2015 vom 18. Januar 2016</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. Januar 2018</li> </ol>	26 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5506-335 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5506-335 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5506-340 vom 11. September 2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5506-335 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des 2. Nachtrages G 5506-342 vom 3. Februar 2015 vom 22. Dezember 2015</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G 5506-350</li> </ol>	26 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Nordrhein- Westfalen	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. April 2013 VV 4765-4-III A4</li> <li>2. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 15. Januar 2014 VV 4765-4-III A4</li> <li>3. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 15. Januar 2014 VV 4765-4-III A4</li> <li>4. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 9. Januar 2015 VV 4765-4-III A4</li> <li>5. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 9. Januar 2015 VV 4765-4-III A4</li> <li>6. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 13. Januar 2016 VV 4765-4-III A4</li> <li>7. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 21. Juli 2016 VV 4765-4-III A4</li> <li>8. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 19. Januar 2017</li> <li>9. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 1. Februar 2018 VV 4765-4-III A4</li> </ol>	27 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5507-334 vom 17. Dezember 2012</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5507-334 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5507-340 vom 11. September 2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5507-334 vom 17.12.2012 in der Fassung des 2. Nachtrages G 5507-341 vom 03.02.2015 vom 22. Dezember 2015</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G5507-352</li> </ol>	27 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Rheinland- Pfalz	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 5. Februar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 5. Februar 2013 vom 11. November 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 5. Februar 2013 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 11. November 2014 vom 13. März 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 5. Februar 2013 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 3. Februar 2015 vom 10. März 2016</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 12. Januar 2018</li> </ol>	28 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5808-68 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2012</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5808-68 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5808-73 vom 11. September 2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5808-68 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des 2. Nachtrags G 5808-74 vom 3. Februar 2015 vom 22. Dezember 2015</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G 5808-83</li> </ol>	28 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Saarland	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 21. Februar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 21. Februar 2013 - Landesschuldbuch Nr. II-C-2/2013 vom 11. Dezember 2014</li> <li>3. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 20. Februar 2018</li> </ol>	29 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5530-141 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2014</li> <li>3. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G 5530-154</li> </ol>	29 b
Sachsen	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 14. Februar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 14. Februar 2013 vom 17. Oktober 2014</li> <li>3. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 17. Januar 2018</li> </ol>	30 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5560-62 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2014</li> <li>3. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017</li> </ol>	30 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Sachsen- Anhalt	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 11. Januar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 11. Januar 2013 vom 1. Oktober 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 11. Januar 2013 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 1. Oktober 2014 vom 3. März 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 11. Januar 2013 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 3. März 2015 vom 18. März 2016</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 9. Januar 2018</li> </ol>	31 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5563-55 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5563-55 vom 17.12.2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5563-60 vom 11.09.2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5563-55 vom 17.12.2012 in der Fassung des Zweiten Nachtrages G5563-61 vom 03.02.2015 vom 22. Dezember 2015</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G 5563-69</li> </ol>	31 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Schleswig-Holstein	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes von Januar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3571 vom 25. Februar 2013 vom 26. November 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3571 vom 25. Februar 2013 vom 26. März 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3571 vom 25. Februar 2013 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 26. März 2015 vom 23. Februar 2016</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 19. Dezember 2017 BK-Nr. 3573</li> </ol>	32 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5509-271 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5509-271 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5509-271 vom 11. September 2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5509-271 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Zweiten Nachtrags G 5509-277 vom 3. Februar 2015 vom 22. Dezember 2015</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G 5509-285</li> </ol>	32 b

		Formular-Bezeichnung	Anlage
Thüringen	Land	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 29. Januar 2013</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 29. Januar 2013 vom 22. Oktober 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 29. Januar 2013 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 22. Oktober 2014 vom 24. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 29. Januar 2013 in der Fassung des zweiten Nachtrages vom 24. Februar 2015 vom 15. Januar 2016</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 29. Januar 2018</li> </ol>	33 a
	Bund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 17. Dezember 2012</li> <li>2. 1. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5562-61 vom 17. Dezember 2012 vom 11. September 2014</li> <li>3. 2. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung G 5562-61 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5562-66 vom 11. September 2014 vom 3. Februar 2015</li> <li>4. 3. Nachtrag Rückbürgschaftserklärung G 5562-61 vom 17. Dezember 2012 in der Fassung des Zweiten Nachtrages G 5562-67 vom 3. Februar 2015 vom 22. Dezember 2015</li> <li>5. Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 13. Dezember 2017 G 5562-83</li> </ol>	33 b

elektronische Kopie

**Schreiben der BaFin  
vom 15. Dezember 2015**

elektronische Kopie

---

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V.  
Herrn Jansen/Dr. Rößler  
Schützenstraße 6a  
10117 Berlin

EINGEGANGEN AM 18. DEZ. 2015

15.12.2015

GZ: BA 46-AZB 2330-10190074-2015/0004 (Bitte stets angeben)  
2015/1996925

Nullgewichtung staatlich rückverbürgter Kreditteile

Ihr Schreiben vom 24.11.2014

Sehr geehrte Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 24.11.2014. Zu den beiden  
darin aufgeworfenen Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

a) Berücksichtigungsfähiger Garantiegeber (Art. 201 CRR)

Auch nach meiner Einschätzung sind Bürgschaftsbanken Finanzinstitute  
nach Art. 4 Abs. 26 CRR, da sie geschäftsmäßig Garantien vergeben und  
damit Geschäfte nach Anhang I Tz. 6 der Richtlinie 2013/36/EU betrei-  
ben.

Die Voraussetzungen einer Risikogewichtung für Institute nach Art. 119  
Abs. 5 CRR sind allerdings nicht erfüllt. Die Anforderungen für Bürg-  
schaftsbanken sind nicht so robust wie diejenigen für Institute nach  
CRR, da nach § 2 Abs. 9c KWG insbesondere die Liquiditätsanforderun-  
gen nach Art. 411-430 CRR (sowie darüber hinaus auch die Anforderun-  
gen hinsichtlich des antizyklischen Kapitalpuffers) nicht eingehalten  
werden müssen. Dadurch ist für ihr Garantiegeschäft nicht im gleichen  
Maße wie für Institute sichergestellt, dass Garantieverpflichtungen bei  
Inanspruchnahme auch zeitnah erfüllt werden können.

Im Ergebnis sind daher weder die Anforderungen nach Art. 119  
Abs. 5 CRR für die Risikogewichtung von direkten Risikopositionen wie  
solche gegenüber Instituten erfüllt, noch die Voraussetzungen für eine  
generelle Anerkennung als Garantiegeber nach Art. 201 Abs. 1 f) CRR.

**Bankenaufsicht**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Germany

Kontakt:  
Ruth Heuft  
Referat BA 46  
Fon +49(0)2 28 41 08-1564  
Fax +49(0)2 28 41 08-1550  
ruth.heuft@bafin.de  
www.bafin.de

Zentrale:  
Fon +49(0)2 28 41 08-0  
Fax +49(0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 3

b) Besondere Anforderungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von Bürgschaften/Garantien

Grundsätzlich sind Ausfallbürgschaften bzw. Ausfallrückbürgschaften nach CRR nicht berücksichtigungsfähig, da diese die Anforderungen nach Art. 215 Abs. 1 a) CRR (namentlich die Anforderung der zeitnahen Inanspruchnahme des Garantiegebers) nicht erfüllen. Bürgschaftsbanken zählen auch nicht zu den besonderen Garantiegebern nach Art. 214 Abs. 2 CRR, für deren Garantien die Anforderungen nach Art. 215 Abs. 1 a) CRR als erfüllt gelten, sofern diese auch den Anforderungen des Art. 215 Abs. 2 a) oder b) CRR genügen.

Voraussetzung für eine Privilegierung ist ein besonderer Schutz, der neben staatlichen Garantien bzw. staatlichen Rückbürgschaften auch im Rahmen von sogenannten Bürgschaftsprogrammen („mutual guarantee schemes“) nach Art. 215 Abs. 2 CRR gegeben ist. Per se sind Bürgschaftsbanken keine „Bürgschaftsprogramme“, da es an der Gegenseitigkeit fehlt, d. h. daran, dass sich die Garantiegeber auch gegenseitig stützen.

Von Bürgschaftsbanken abgegebene Ausfallbürgschaften sind allerdings dann als „Bürgschaftsprogramme“ einzuordnen, wenn zumindest ein Teil der von einer Bürgschaftsbank abgegebenen Ausfallbürgschaft durch einen nach Art. 214 Abs. 2 CRR berücksichtigungsfähigen Rückbürgen garantiert wird (insbesondere Bund oder Länder).

Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbanken sind damit berücksichtigungsfähig nach CRR, wenn diese einen durch einen spezifisch privilegierten Garantiegeber (Bund, Länder) rückverbürgten Teil beinhalten („Bürgschaftsprogramm“ nach Art. 215 Abs. 2 CRR) und sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Garantien nach CRR eingehalten werden.

Im Rahmen des berücksichtigungsfähigen „Bürgschaftsprogramms“ ist hinsichtlich der konkret privilegierten Anrechnung einer durch die Ausfallbürgschaft besicherten Position zwischen dem rückverbürgten und dem nicht-rückverbürgten Teil zu unterscheiden:

Der durch einen spezifisch privilegierten Garantiegeber (Bund, Länder) rückverbürgte Teil kann somit mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden. Der restliche Teil innerhalb der berücksichtigungsfähigen Ausfallbürgschaft ist mit dem Risikogewicht der Bürgschaftsbank anzurechnen.

Seite 3 | 3

Werden Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbanken außerhalb eines „Bürgschaftsprogramms“ abgegeben, sind diese nicht berücksichtigungsfähig und können daher auch nicht mit dem Risikogewicht der Bürgschaftsbanken angerechnet werden.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass aufgrund des umfangreichen internen Abstimmungsprozesses Ihr Schreiben vom 23.10.2015 noch nicht in diese Antwort eingeflossen ist. Es befindet sich derzeit intern noch in Prüfung. Sobald diese abgeschlossen ist, werde ich Sie informieren, ob sich hieraus Erleichterungen für Ihre Institute ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Juncker



Beglaubigt

*Mel*  
Tarifbeschäftigte

elektronische Kopie

---

**Schreiben der BaFin  
vom 15. August 2016**

elektronische Kopie

4



Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e. V.  
Herrn Jansen / Herrn Dr. Rößler  
Schützenstraße 6a  
10117 Berlin

15.08.2016

GZ: BA 46-AZB 2330-10190074-2015/0004 (Bitte stets angeben)  
2016/1430319

Fragen zur Anwendung der CRR auf deutsche Bürgschaftsbanken  
– Art. 119 (5), 201 (1) f), 215 (2)

Unser Gespräch am 21.04.2016  
Ihr Schreiben vom 26.05.2016

Sehr geehrter Herr Jansen,  
sehr geehrter Herr Dr. Rößler,

in Reaktion auf Ihr o.g. Schreiben bestätige ich Ihnen folgende  
réchtliche Einschätzungen:

### **1. Art. 119 (5) CRR**

Risikopositionen gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken (BBen)  
können wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden, da  
BBen hinsichtlich der Robustheit vergleichbaren Aufsichtsvorschriften  
unterliegen wie Institute.

Die von der Ausnahmévorschrift des § 2 Abs. 9c KWG umfassten Regeln  
sind m. E. angesichts der geringen Komplexität des Geschäftes der BBen  
im Hinblick auf eine gegenüber CRR-Instituten vergleichbare Robustheit  
entbehrlich.

In dem gesetzlichen Verzicht auf die Anwendung der Liquiditätsan-  
forderungen, des antizyklischen Kapitalpuffers und der Leverage Ratio  
der CRR erkenne ich kein so erhebliches Gefährdungspotenzial, dass  
jener der Annahme vergleichbarer Robustheit widerspräche.

### **2. Art. 201 (1) f) CRR**

Aus der Einschätzung zu 1. folgt unmittelbar, dass BBen gemäß  
Art. 201 (1) f) CRR als Garantiegeber anerkannt werden können.

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich  
über: ges-po-zeingang@bafin.de

#### **Bankenaufsicht**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Germany

Kontakt:  
Frau Kirsch  
Referat BA 46  
Fon +49(0)2 28 41 08-3947  
Fax +49(0)2 28 41 08-1550  
ba46@bafin.de  
www.bafin.de

Zentrale:  
Fon +49(0)2 28 41 08-0  
Fax +49(0)2 28 41 08-1550

Dienststätte:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 2

### 3. Art. 215 (2) CRR - Bürgschaftsprogramme

Ich betrachte alle im Rahmen des satzungsmäßigen Förderzwecks der BBen gestellten Bürgschaften als im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen i. S. d. Art. 215 (2) CRR abgegeben an.

Dies beschränkt sich nicht auf den im Eigenobligo der Bürgschaftsbank stehenden Anteil aus staatlich rückverbürgten Bürgschaftsprogrammen.

Der in der englischen Fassung des Begriffs des Art. 215 (2) CRR verwendete Begriff „mutual guarantee scheme“ macht deutlich, dass es sich nicht zwingend um ein öffentlich gefördertes Bürgschaftsprogramm handeln muss. Es reicht, dass die Bürgschaften im Rahmen von klar definierten und angewandten Förderrichtlinien abgegeben werden.

Diese Anforderung halte ich angesichts der satzungsmäßigen Beschränkung der BBen auf Wirtschaftsförderungsmaßnahmen und angesichts der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht für erfüllt.

### 4. Art. 215 (2) a) CRR - zeitnahe vorläufige Zahlung

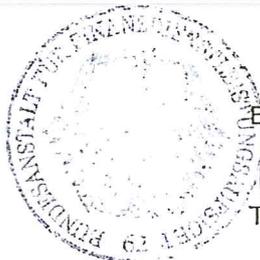
Ich begrüße die von Ihnen vorgestellten Änderungen der VDB Muster ABB (Nr. 19) - Verkürzung der Frist zur anderweitigen Beitreibung der Forderung von 12 auf drei Monate und Beschränkung des Nachweises des Kreditgebers auf eine begründete Mitteilung - und halte die VDB Muster ABB daher in Hinblick auf die Anforderung des Art. 215 (2) a) CRR („Recht, vom Garantiegeber zeitnah eine vorläufige Zahlung zu erwirken“) für unbedenklich.

Dieses Schreiben ist mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt.

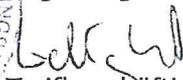
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Grigat



Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Grigat'.

Tarifbeschäftigte

**Schreiben des  
Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie  
(BMWi)  
vom 28. Januar 2015**

elektronische Kopie

---

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken  
Herrn Guy Selbherr  
Herrn Stephan Jansen  
Schützenstraße 6a  
10117 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON Iris Miklis/Mirja Becker  
TEL +49 30 18615 6675/4859  
FAX  
E-MAIL [iris.miklis@bmwi.bund.de](mailto:iris.miklis@bmwi.bund.de)  
AZ VIIC4 – 700623/VIIC3  
DATUM Berlin, 28. Januar 2015

BETREFF **Nachträge CRR**

Sehr geehrter Herr Selbherr,  
sehr geehrter Herr Jansen,

im Bund-Länder-Ausschuss sind nachfolgende erste Nachträge zu den aktuell gültigen Rückbürgschaftserklärungen und Rückgarantieerklärungen vereinbart worden:

#### **Garantien:**

„Der Rückgarant stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlustes im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückgarantieerklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückgaranten einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

#### **Bürgschaften:**

„Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlustes im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

Der Bund und die Länder erklären, dass sie, ohne jeweils weitere Nachträge zu formulieren, die Wirkung der o.g. Nachträge für die seit 1. Januar 2013 geltenden Rückbürgschafts- und Rückgarantieerklärungen auch für alle noch bestehenden Rückbürgschaften und Rückgarantien aus zeitlich früheren Rückbürgschafts- und Rückgarantieerklärungen zur Anwendung kommen lassen wollen. Dies bedeutet, dass sie sich auch für alle bestehenden Rückbürgschaften und Rückgarantien zur vorläufigen Zahlung im o.g. Sinne verpflichten.

Der Bund und die Länder halten darüber hinaus klarstellend fest: Die Formulierung „Eintritt des Sicherungsfalls“ ist so zu verstehen, dass damit eine im Einklang mit den Anforderungen des Art. 215 Abs. 2 lit. a) CRR konforme zeitnahe vorläufige Zahlung verbunden ist.

## **Begründung zur Darstellung des Sicherungsfalles**

Bei dem Begriff „Eintritt des Sicherungsfall“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Sofern man den Begriff Sicherungsfall gleichsetzt mit Ausfall, wären die Rückbürgen bzw. Rückgaranten erst dann zur Leistung einer vorläufigen Abschlagszahlung verpflichtet, wenn ohnehin gem. den Ziffern IV. 1 der Rückbürgschafts- bzw. den Ziffern IV. 1, 1.1 der Rückgarantieerklärungen die Pflicht zur finalen Abrechnung bestünde. Dies widerspräche jedoch dem Sinn und Zweck der Nachträge, die nach dem allgemeinen Verständnis zum Ziel hatten, die Rückbürgschafts- und Rückgarantieerklärungen konform zu den Anforderungen des Art. 215 Abs. 2 lit. a) CRR an eine zeitnahe vorläufige Zahlung zu gestalten. Die Ziffern IV. 1 der Rückbürgschafts- bzw. die Ziffern IV. 1 und 2 der Rückgarantieerklärungen sehen nicht nur die Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Kreditnehmers als

---

Anspruchsvoraussetzung vor, sondern auch, dass wesentliche Eingänge aus der Sicherheitenverwertung nicht mehr zu erwarten sind. Bis Letzteres feststeht, vergeht einige Zeit. Für diesen Zeitraum zwischen Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Kreditnehmers und endgültiger Ausfallfeststellung ist die Abschlagszahlung in Höhe des robust geschätzten Verlustes gedacht. Die Abschlagszahlung ist der Entstehung des Anspruchs nach den Ziffern IV. 1 und 2 also vorgelagert. Frühester Zeitpunkt ist dabei

## elektronische Kopie

Seite 3 von 3 die Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Kreditnehmers (vgl. Ziff. IV. Nr. 1, 1.1 der Rückbürgschaftserklärungen) bzw. Beteiligungsnehmers (als dem Verlust der Beteiligung gemäß Ziffern IV Nr. 1, 1.1, 1. Alt. der Rückgarantieerklärungen vorausgehendes Ereignis) oder der Nachweis des Kreditgebers, dass trotz banküblichen Bemühens fällige und angemahnte Forderungen voraussichtlich nicht innerhalb von 12 Monaten beizutreiben sind (vgl. Ziff. IV. Nr. 1, 1.2 der Rückbürgschaftserklärungen) bzw. der Nachweis des Beteiligungsgebers, dass trotz banküblichen Bemühens die Beteiligung voraussichtlich nicht innerhalb eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen zurückgezahlt sein wird (vgl. Ziff. IV Nr. 1, 1.1, 2. Alt. der Rückgarantieerklärungen).

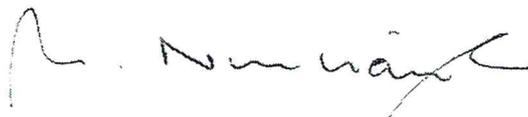
Wir bitten Sie, die Bürgschaftsbanken entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christoph Herfarth



Udo Neuhäuser